



STADTAMT GMUNDEN

Präsidialabteilung
A-4810 Gmunden, Rathausplatz 1

Telefon: (07612) 794-0
Fax: (07612) 794/258
E-Mail: stadtamt@gmunden.ooe.gv.at
<http://www.gmunden.at>

Zahl: GR
Datum: 24. Juli 2018
Bearbeiter: Schögl Monika
Telefon: 07612/794-202
Fax: 07612/794-209
E-Mail monika.schoegl@gmunden.ooe.gv.at
Sitzungsnummer: GR/2018/16

PROTOKOLL

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im Rathaussaal Gmunden.

Datum: 02.07.2018 Beginn: 17:20 Uhr Ende: 21:10 Uhr

Anwesend sind:

1. Krapf Stefan, Bgm. Mag.phil
2. Schlair Wolfgang, Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH)
3. Höpoltsecker Thomas Michael, StR.
4. Apfler Martin, StR. Mag.
5. Schönleitner Irene, StR.ⁱⁿ
6. Schneditz-Bolfras Michael Savo Oskar, GR Dr.iur.
7. John Siegfried, GR
8. Thallinger Auguste, GR.ⁱⁿ
9. Bergthaler Karl, GR Mag. Dr.iur
10. Peganz Elke Maria, Dir.ⁱⁿ GR.ⁱⁿ
11. Löberbauer Maximilian, GR Mag.
12. Vesely Recte Riha Bettina Sibylle, GR.ⁱⁿ Vertretung für Herrn StR. Michael Frostel, MSc.
13. Kosma Hans-Peter, GR Vertretung für Frau GR.ⁱⁿ Theresa-Caroline Friedrichsberg
14. Hoff Kurt Claudius, GR Dipl.-Ing. Vertretung für Herrn GR Manfred Andeßner
15. Neumann Georg Heinrich, GR Dipl.-Ing. Vertretung für Herrn GR Johannes Bamminger
16. Oberwallner Gustav Nikolaus, GR MBA Mag. Dr. Vertretung für Herrn
GR Manfred Reingruber
17. Gruber Elisabeth, GR.ⁱⁿ Vertretung für Herrn GR MBA Franz Rudolf Moser
18. Sallinger Tamara, GR.ⁱⁿ Vertretung für Herrn GR Michael Weichselbaumer
19. Seifert Peter, GR Vertretung für Herrn GR Maximilian Attwenger
20. Lesterl Josef, GR Vertretung für Frau GR.ⁱⁿ Jane Beryl Simmer, MBA
21. Enzmann Beate, Vzbgm.
22. Colli Günther, GR KR
23. Trieb Peter Josef, GR
24. Fritz Dina, GR.ⁱⁿ Mag.iur
25. Pollak Georg Helmut, GR
26. Sageder Wolfgang, StR.
27. Auer Elisabeth, GR.ⁱⁿ
28. Hohegger Helmut, GR
29. Medl Markus, GR Mag.iur.
30. Held Catharina, GR.ⁱⁿ Vertretung für Herrn GR Christian Henter
31. Kaßmannhuber Reinhold, StR. Dipl.-Ing.
32. Hausherr Rosina, GR.ⁱⁿ
33. Pucher Franz, GR Mag. Vertretung für Frau GR.ⁱⁿ Margit Drack
34. Kaßmannhuber Anton Paul, GR Vertretung für Herrn GR
Dr.med.vet Andreas Georg Rudolf Hecht
35. Sperrer Josef, GR Dipl.-Ing.
36. Bors Johanna, GR.ⁱⁿ Mag.a
37. Kienesberger Otto, GR Dipl.-Ing.

38. Pseiner Heimo, Dr. Stadtamtsdirektor
39. Schögl Monika als Schriftführerin

Entschuldigt abwesend sind:

40. Frostel, MSc. Michael, StR.
41. Friedrichsberg Theresa-Caroline, GR.ⁱⁿ
42. Andeßner Manfred, GR
43. Bamminger Johannes, GR
44. Reingruber Manfred, GR
45. Moser Franz Rudolf, GR MBA
46. Weichselbaumer Michael, GR
47. Attwenger Maximilian, GR
48. Simmer, MBA Jane Beryl, GR.ⁱⁿ
49. Henter Christian, GR
50. Drack Margit, GR.ⁱⁿ
51. Hecht Andreas Georg Rudolf, GR Dr.med.vet

Nach der Vorstellung des Festwochenprogramms 2018 durch Vertreterinnen der Gmundner Festwochen eröffnet Bgm. Mag. Krapf die Gemeinderatssitzung.

Bgm. Mag. Krapf:

Ich eröffne die **16. ordentliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Stadtgemeinde Gmunden und begrüße Sie sehr herzlich. Weiters begrüße ich die Vertreter der Presse und die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Das Stattfinden dieser Sitzung wurde in der Presse und an der Amtstafel ortsüblich bekanntgemacht. Sie selbst haben eine schriftliche Einladung erhalten.

Ich stelle fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Verhandlungsschrift über die 15. Sitzung des Gemeinderates lag zur Einsicht auf und blieb ohne Beanstandung. Die rechtmäßige Genehmigung gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. (§ 54 Abs. 3-6) erfolgt am Schluss der Sitzung durch Beurkundung durch den Bürgermeister und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Die genehmigte Verhandlungsschrift wird auf der Homepage der Stadtgemeinde Gmunden veröffentlicht.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass **TO-Pkt. 11** „Beratung und Beschlussfassung über den Verbleib Gmunden in der Ortsklasse A im Sinne des Oö. Tourismusgesetzes“ **abgesetzt wird**, weil die Gespräche mit dem Tourismus noch nicht abgeschlossen und eine Beschlussfassung im September-Gemeinderat ausreichend ist.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bgm. Mag. Krapf geht zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

- 1 . Nachwahl in Ausschüsse durch die FPÖ-Gemeinderatsfraktion;
- 2 . Nachwahl in Ausschüsse durch die SPÖ-Gemeinderatsfraktion;
- 3 . Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag 2018;
- 4 . Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 6. Juni 2018 und am 19. Juni 2018 abgehaltenen 19. und 20. Sitzung;
- 5 . Kenntnisnahme des Prüfberichtes der 19. und 20. Sitzung des Prüfungsausschusses;
- 6 . Beratung und Beschlussfassung einer Subvention für die Basket Swans Gmunden;
- 7 . Beratung und Beschlussfassung einer Subvention für die Ateliergemeinschaft Atelier am Markt;
- 8 . Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes "Moosberg" Nr. O-7-1, betreffend die Liegenschaft Parz. 379/21, KG. Schlagen, iZm der Errichtung eines Wohnhauses durch Dr. Albert u. Mag. Marion Dirisamer - endgültige Beschlussfassung;
- 9 . Beratung und Beschlussfassung über die Berufungen der Anrainer Mag. Christina Barzal u. Bernhard Spiesberger, beide vertreten durch Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH. & Co. KG., gegen den Baubescheid des Bürgermeisters vom 25.05.2018, womit Anke Salm-Reifferscheidt eine baubehördliche Genehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage, am Quellenweg, erteilt wurde;
- 10 . Beratung und Beschlussfassung zur Empfehlung an den Gemeinderat betreffend Vergabe der Arbeiten zur Errichtung der Trennkanalisation in der Himmelreichstraße - Kanalbauabschnitt 25;
- 11 . Beratung und Beschlussfassung über den Verbleib Gmundens in der Ortsklasse A im Sinne des Oö. Tourismusgesetzes (**Wurde vor Eingang der Tagesordnung abgesetzt**);
- 12 . Verkehrsangelegenheiten:
 - 12.1 . Beratung und Beschlussfassung über die neue Citybuslinienführung Gmunden ab 01.09.2018;
 - 12.2 . Beratung und Beschlussfassung zur Verordnung eines beidseitigen Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone auf der Lanna-Straße, ausgenommen markierte Parkplätze mit "Kurzparkzone" mit Parkscheibe, Parkdauer 90 Minuten mit Parkscheibe;
 - 12.3 . Beratung und Beschlussfassung zur Neuverordnung eines "Halte- und Parkverbotes ausgenommen 1 Taxistellplatz am Klosterplatz;
 - 12.4 . Beratung und Beschlussfassung zur Neuverordnung eines "Halte- und Parkverbotes ausgenommen 4 Taxi Stellplätze" auf der Johann Tagwerker Straße, gegenüber Tagwerkerstraße Nr. 2 (Finanzamt) bis Nr. 4;
 - 12.5 . Beratung und Beschlussfassung zur Neuverordnung eines "Halte- und Parkverbotes, beidseitig mit Abschleppzone" auf den Straßenzügen "In der Klamm, Kohlbachweg" ab der Laudachseestraße;
- 13 . Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung von Tarifen für den Parkplatz "Franzl im Holz" ab Inbetriebnahme;
- 14 . Personelles:
 - 14.1 . Mag. Dr. Heimo Pseiner - Weiterbestellung als Stadtamtsdirektor;
- 15 . Berichte des Bürgermeisters;
- 16 . Allfälliges.

Beratung:

1. Nachwahl in Ausschüsse durch die FPÖ-Gemeinderatsfraktion;

Bgm. Mag. Krapf:

Die FPÖ-Gemeinderatsfraktion hat einen schriftlichen Antrag gemäß § 33 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. betreffend Änderungen in folgende Ausschüsse eingebracht:

Ausschuss für Kindergarten-, Jugend- und Schulangelegenheiten:

Ordentliches Mitglied: GR Dominik Porstendörfer anstelle GR.ⁱⁿ Mag.^a Doris Colli

Ersatzmitglied: GR.ⁱⁿ Mag.^a Doris Colli anstelle GR Dominik Porstendörfer

Ausschuss für Sozial-, Familien- und Seniorenangelegenheiten:

Ordentliches Mitglied: GR Horst Breitenberger anstelle GR Dominik Porstendörfer

Ausschuss für Gesundheit und Integration:

Ordentliches Mitglied: GR.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Steinkogler anstelle GR Horst Breitenberger

Ersatzmitglied: GR Horst Breitenberger anstelle GR.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Steinkogler

Gemäß § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist über jede Wahl des Gemeinderates geheim abzustimmen, es sei denn, dass ein anderer Abstimmungsmodus einstimmig beschlossen wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, über die Tagesordnungspunkt 1) und 2) nicht geheim, sondern durch Erheben der Hand abzustimmen.

Der **gesamte Gemeinderat** wird um ein Zeichen mit der Hand gebeten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Für diese Nachwahlen sind nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. nur die Mitglieder der **FPÖ-Gemeinderatsfraktion** stimmberechtigt.

Antrag:

Die Mitglieder der FPÖ-Gemeinderatsfraktion werden ersucht, ein Zeichen mit der Hand zu geben, wenn sie damit einverstanden sind, dass die oben angeführten Personen in die einzelnen Ausschüsse gewählt werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

2. Nachwahl in Ausschüsse durch die SPÖ-Gemeinderatsfraktion;

Bgm. Mag. Krapf:

Die SPÖ-Gemeinderatsfraktion hat einen schriftlichen Antrag gemäß § 33 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. betreffend Änderung in folgendem Ausschuss eingebracht:

Ausschuss für Gesundheits- und Integrationsangelegenheiten:

Obmann: GR Mag. Markus Medl anstelle GR Helmut Hohegger

Für diese Nachwahl sind nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. nur die Mitglieder der SPÖ-Gemeinderatsfraktion stimmberechtigt.

Antrag:

Die Mitglieder der SPÖ-Gemeinderatsfraktion werden ersucht, ein Zeichen mit der Hand zu geben, wenn sie damit einverstanden sind, dass Herr GR Mag. Markus Medl zum Obmann des Ausschusses für Gesundheits- und Integrationsangelegenheiten gewählt wird.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3. Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag 2018;

StR. Höpoltzeder führt aus:

„Die Stadtgemeinde Gmunden erstellt seit Jahren bereits im Juli einen Nachtragsvoranschlag, um die im Dezember letzten Jahres für 2018 prognostizierten Zahlen zu prüfen, auf die Erfahrungswerte des ersten Halbjahres anzupassen und dadurch neue finanzpolitische Überlegungen anstellen zu können. Damit ist gewährleistet, dass auf etwaige Fehleinschätzungen bzw. nicht vorhersehbare Entwicklungen rechtzeitig reagiert werden kann.

Der Nachtragsvoranschlag 2018 ist gekennzeichnet von einer besseren Entwicklung sowohl bei den Ertragsanteilen als auch bei der Kommunalsteuer, anhaltend niedrigen Zinsen und einem Investitionsvolumen, das fast zur Gänze aus Eigenmitteln umgesetzt werden kann.

Das Voranschlagsvolumen erhöht sich im ordentlichen Haushalt bei den Einnahmen wie Ausgaben um € 1.010.000,00 auf € 45.750.000,00. Im außerordentlichen Haushalt erhöhen sich die Einnahmen von € 4.726.400,00 auf € 6.277.400,00 und die Ausgaben von € 5.031.400,00 auf € 5.782.400,00. Das Ergebnis verbessert sich somit um € 800.000,00 auf einen Überschuss von immerhin € 495.000,00.

EINNAHMEN:

- Die Entwicklung der Ertragsanteile ist erfreulicher als erwartet – hier konnte die Einnahmenerwartung etwas nach oben geschraubt werden, dies gilt auch für die Kommunalsteuer, bei der 2018 wieder von einer leichten Steigerung ausgegangen werden kann.
- Bei den Einnahmen aus Kanal und Wasser konnten wir insbesondere die Kanal-Benützungsgebühren etwas nach oben schrauben, dafür mussten wir die Einnahmen aus der Grundsteuer geringfügig zurücknehmen.
- Für die geplanten Fassadensanierungen beim Stadttheater, dem Rathaus und dem Amtsgebäude, sowie der Errichtung des neuen Spielplatzes in der Schörihub konnten über das kommunale Investitionsprogramm des Bundes nicht unerhebliche Förderungen lukriert werden.

Zu den bereits im Voranschlag beschlossenen Investitionen werden über den NVA noch zusätzliche Investitionen getätigt:

- Stadtverkehr – hier haben wir für die neue Haltestelle Klosterplatz und eine elektronische Abfahrtsanzeige zusätzlich € 120.000,00 budgetiert.
- Für die Erweiterung des Parkplatzes Michlgründe, die provisorische Adaptierung des Parkhotellareals und die Errichtung des Parkplatzes „Franzl im Holz“ wurden zusätzlich € 141.000,00 dotiert, somit haben wir insgesamt € 280.000,00 verfügbar.
- Für den Grundankauf des Parkplatzes im „Franzl im Holz“ sind € 11.500,00 neu dotiert, die Inbetriebnahme erfolgt in Kürze, die Vergütung ist heute noch ein eigener Tagesordnungspunkt.
- Für neue Parkautomaten und ein erweitertes Parkleitsystem sind nunmehr insgesamt € 35.000,00 budgetiert.
- Für die Wanderwegsanierung – vor allem jene auf den Grünberg sind zusätzlich € 30.000,00 vorgesehen.
- Für die Sanierung des gemeindeeigenen Vereinsgebäudes in der Schlachthausgasse sind für 2018 insgesamt € 50.000,00 vorgesehen. Hier wird es einen Ausbau des Dachgeschosses geben, die Gesamtkosten werden mit € 140.000,00 erwartet, Baubeginn soll noch in diesem Jahr sein.
- Für die Weiterführung der Positionierung haben wir nunmehr insgesamt € 80.000,00 zur Verfügung.
- Für die neue Schulküche in der Nikolaus-Lenau-Schule wurden noch zusätzlich € 35.000,00 dotiert, um die Gesamtkosten von € 90.000,00 zu bedecken.
- Die NMS-Stadt erhält für die Zusatzausstattung für den geplanten Technikscherpunkt zusätzlich € 10.000,00.
- Für die Reparatur unserer Feuerwehrautos wurden zusätzlich € 11.500,00 dotiert, somit stehen insgesamt € 21.000,00 zur Verfügung. Dies ist eine dringende Notwendigkeit, da die neuen Fahrzeuge bekanntlich erst 2019 bzw. 2020 angekauft werden können.
- Für einen Grundankauf in der Feldstraße sind € 25.000,00 vorgesehen.
- Damit auch Gmunden glyphosatfrei wird, schaffen wir ein Unkrautbekämpfungsgerät um rd. € 30.000,00 an.
- Der Friedhof bekommt eine neue Lautsprecheranlage um rd. € 9.000,00 und die Tiefgarage eine neue Kamera um € 6.000,00.

- Für die Dachverbände UNION, ASKÖ und ÖTB werden zusätzlich je € 2.000,00 bereitgestellt.
- Für die Abhaltung der Maturabälle in unserer Stadt erhöhen wir die Zuwendung pro Schule von bisher € 1.000,00 auf € 1.500,00, weil es uns wichtig ist, dass die Wertschöpfung in unserer Stadt bleibt.

INVESTITIONEN:

Der außerordentliche Haushalt weist einen Überschuss von € 495.000,00 aus und das Ergebnis verbessert sich gegenüber dem Voranschlag um € 800.000,00. Dies kann vorwiegend auf das gute Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2017 zurückgeführt werden, bei dem wir einen Überschuss von € 690.000,00 verzeichnen konnten. Weiters konnten im NVA auch noch € 739.000,00 Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt budgetiert werden, denen Rücklagenentnahmen von € 150.000,00 gegenüberstehen. Insgesamt sind Investitionen von rd. 4,5 Mio. Euro mit insgesamt € 1,25 Mio. Darlehensaufnahme vorgesehen, d.h. dass wir fast ¾ unserer Investitionen aus Eigenmitteln stemmen.

Die Zuführungen zum a.o. Haushalt betreffen folgende Investitionen:

- Ausfinanzierung des neuen Bergrettungsgebäudes (Projekt ist somit abgeschlossen).
- Zusätzlich € 150.000,00 für Gemeindestraßen.
- Für die Neugestaltung der Esplanade und des Rathausplatzes – Planungskosten von € 120.000,00 – bekanntlich gibt es einen einstimmigen Stadtratsbeschluss, mit der Neugestaltung des Rathausplatzes bereits im nächsten Jahr zu beginnen.
- Sanierung Miesweg – Gesamtkosten € 300.000,00 – 60 % Förderung über die Leaderregion – positiver Beschluss liegt hier bereits vor, Baubeginn Herbst 2018.
- Projektentwicklung Parkhotelareal € 30.000,00,
- Wasserversorgung und Kanal – zusätzlich je € 130.000,00,
- Sanierung Tennishalle € 67.000,00 – nach Erhalt des Landeszuschusses von € 120.000,00 im nächsten Jahr ist auch dieses Projekt ausfinanziert.

RÜCKLAGEN:

Der Rücklagenstand belief sich zu Jahresbeginn auf € 930.000,00, im laufenden Jahr werden für die Errichtung der „Spange Pinsdorf“, für eine neue EDV-Anlage für die Stadtgemeinde, für die Imagekampagne und eine allgemeine Rücklage insgesamt € 428.000,00 entnommen, wodurch sich am Jahresende ein Rücklagenstand von € 502.000,00 ergibt. Für künftige Straßensanierungen haben wir noch zusätzlich rd. € 750.000,00 auf der hohen Kante.

VERBINDLICHKEITEN:

Für den gesamten Annuitätendienst haben wir € 1.963.000,00 budgetiert. Diesen Ausgaben stehen Annuitätenzuschüsse von € 195.000,00 gegenüber. Durch die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem Dach der Eishalle (€ 250.000,00), der geplanten Darlehensaufnahme für den Kanal ins „Himmelreich“ (€ 700.000,00) und der Sanierung des Parkplatzes beim Sportzentrum (€ 300.000,00) vermindert sich der Gesamtschuldenstand (inkl. Schulden der KG) von ursprünglich € 35.034.000,00 am Anfang des Jahres auf voraussichtlich € 34.321.000,00, das ist eine Reduktion um € 713.000,00. Anzumerken wäre, dass in den Gesamtschulden noch das Darlehen über € 8 Mio. für den Ankauf des Parkhotelareals enthalten ist, die tilgungsfreie Zeit läuft bis 2020, ich darf betonen, dass bis dahin mit Nachdruck an einer Veräußerung gearbeitet werden muss.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zusammenfassend darf ich Ihnen mitteilen, dass uns die Erstellung des NVA dieses Mal etwas leichter gefallen ist, weil wir als Kommune an der guten Konjunktur mitpartizipieren und die Zinsen nach wie vor günstig sind. Zudem haben wir bei der Erstellung des Voranschlages im letzten Jahr eher vorsichtig agiert und einen Sparkurs eingeleitet. Das hat nicht jedem gefallen, macht sich aber jetzt bezahlt. Ich bekenne mich auch weiterhin zum eingeschlagenen Sparkurs, die aktuelle finanzielle Lage und die Erfahrungswerte aus dem ersten Halbjahr 2018 ermöglichen es uns aber, da und dort noch etwas nachzjustieren und schon jetzt auf die Vorgaben im Rahmen der Neupositionierung zu reagieren.

Abschließend danke ich den Beamten der Finanzabteilung – allen voran Frau Silvia Truckendanner, Herrn Peter Buchegger und Herrn Hubert Vogl, die ihre Arbeit mit höchster Kompetenz und Weitblick verrichten und auch die Arbeit mit den Mitgliedern des Finanzausschusses erachte ich als sehr kooperativ und lösungsorientiert und bedanke mich auf diesem Weg für die professionelle Zusammenarbeit. Ich stelle nunmehr den NVA 2018 zur Diskussion.“

GR KR Colli hat die mahnenden Worte von StR. Höpoltseider betr. Sparsamkeit durchaus richtig verstanden und meint, dass hier noch nachgelegt werden muss, denn die durch die gute Konjunktur erzielten Mehreinnahmen in Höhe von € 1 Mio. wurden sofort wieder ausgegeben. Er fordert daher zu noch mehr Sparsamkeit auf, da in den nächsten Jahren einige nicht beeinflussbare Dinge zu erledigen sind. Er spricht die Maßnahmen der Landesregierung und die großen kontinuierlichen Rückzahlungen ins Budget an und meint, dass auch ständig neue Rückzahlungen dazukommen. Gmunden muss daher mehr sparen müssen, als dzt. vorstellbar. Er würde es daher begrüßen, wenn die einzelnen Ausschüsse ihre Budgets selbst erstellen und somit die Ausschüsse auch die Verantwortung darüber übernehmen, wieviel Geld ausgegeben wird und in welche Richtung es geht. Für ihn ist es nicht verständlich, dass z.B. der Finanzausschuss durch die Höhe der Entscheidung festlegt, welche Kulturmaßnahmen gemacht werden oder nicht. Dies wäre seiner Meinung nach Aufgabe des Kulturausschusses und sollte dieser auch die Verantwortung übernehmen. GR KR Colli beanstandet die Kreditaufnahme „Kanal“ und ersucht hier um Umstellung, da Mehreinnahmen vorliegen. Weiters erklärt er, dass die Schulden nicht ganz objektiv dargestellt werden, da der Kredit für die stad.regio.tram im Budget nicht aufscheint und er meint, würde die Stadt nur die Kosten hineinstellen, welche für Rückzahlungen und Zinsen benötigt werden, hätte Gmunden keine Schulden. Er ersucht daher dahingehend um Korrektur. Abschließend dankt er dem Finanzreferenten für seine Arbeit.

StR. DI Kaßmannhuber erklärt, dass die Budgetgestaltung zeigt, wohin die Gemeinde will. Er meint, dass die geplanten Investitionen der nächsten drei Jahre näher besprochen werden sollten, da ca. € 15 Mio. an Investition vorgesehen sind (u.a. Beleuchtung Innenstadt, Rathausplatz, Parkplätze, Überdachung Seeschloss Ort). Weiters spricht er die angedachte Gebäudesanierung in der Herakhsstraße als Vereinshaus an (€ 150.000,00) und sollte auch hier vorher diskutiert werden, bevor Geld für ein altes Gebäude ausgegeben wird.

Er ersucht daher um Durchführung einer Stadtratsklausur, um sämtliche Investitionen zu durchleuchten und abzuklären, was sich die Gemeinde in den nächsten drei Jahren leisten kann.

StR. DI Kaßmannhuber informiert, dass am 25.7.2018 (19 Uhr - Eröffnung) die sechs geladenen Architekten die Rathausplatzgestaltung der Bevölkerung im Rathaussaal präsentieren.

GR Hohegger erklärt, dass zu Beginn des Jahres eine Stadtratsklausur stattgefunden hat und wurden dort einstimmige Entscheidungen getroffen, nur leider sind diese „Schall und Rauch“. Er fragt daher, ob diese Klausuren Sinn machen, wenn die Entscheidungen nicht umgesetzt werden?

GR DI Sperrer erklärt, dass das Budget eine Gesamtbeurteilung ist. Da das Budget im Gesamten nachhaltig ist, wird es unterstützt – Gmunden ist auf dem richtigen Weg. Er bedankt sich, dass für den Grünbergwanderweg Mittel bereitgestellt werden und sollten eventuell weitere Mittel im Auge behalten werden, um in diesem Jahr allenfalls noch den ganzen Weg sanieren zu können. Die Grünen unterstützen das Budget.

Auf die Frage von GR Mag. Pucher erklärt StR. Höpoltseider, dass die von ihm erwähnte elektronische Fahrplananzeige (€ 120.000,00) die Haltestelle Klosterplatz selbst sowie die neun wichtigsten Haltestellen beinhaltet.

Antrag:

Der Finanzreferent, StR. Höpoltseider, stellt den Antrag,
der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge dem Nachtragsvoranschlag 2018,

der im ordentlichen Haushalt

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je € 45.750.000,00

und im außerordentlichen Haushalt

Einnahmen von € 6.277.400,00

und Ausgaben von € 5.782.400,00

somit einen Überschuss von € 495.000,00

vorsieht, seine Zustimmung erteilen und beschließen.

Zugleich soll allen einzelnen Positionen, die im Nachtragsvoranschlag 2018 aufgenommen wurden, die Genehmigung erteilt werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

4. Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 6. Juni 2018 und am 19. Juni 2018 abgehaltenen 19. und 20. Sitzung;

GR DI Sperrer führt aus:

Der Prüfungsausschuss hat sich in insgesamt vier Sitzungen mit den Geschehnissen rund um die Vergabe der Ortherstube befasst. Dazu wird Folgendes mitgeteilt:

Der Prüfungsausschuss hat eine umfangreiche Chronologie rund um die Abläufe „Neuvergabe Orther Stube“ erstellt. Es wird auf eine öffentliche Verlesung im Gemeinderat bewusst verzichtet. Ausdrücklich wird allerdings der Wunsch an jeden einzelnen Gemeinderat vorgebracht, diese Chronologie bewusst zu lesen und sich ein subjektives Bild der Abläufe zu machen. Die Chronologie samt Beilagen wurde im Vorfeld jeder Fraktion übermittelt bzw. kann in der Finanzabteilung jederzeit angefordert werden.

GR DI Sperrer ersucht die Gemeinderatsmitglieder, sich Zeit zur Durchsicht zu nehmen und empfiehlt, die Beilagen in Papierform anzufordern. Er ist überzeugt, dass der Prüfungsausschuss nicht alles erkannt hat, was mit diesem Thema in Verbindung zu bringen ist und, dass jeder für sich zum Schluss kommen sollte, dass alles korrekt ist oder daraus zu lernen ist.

GR DI Sperrer bringt die wesentlichen Schritte vor, die aus den Unterlagen abgeleitet wurden:

Die ARGE Seeschloss Ort, an welcher ja Herr Johann Parzer beteiligt ist, war seit 1998 Mieter der Ortherstube. Seit 2014 wurden die Mietverträge mit Johann und Nadine Parzer ad personum abgeschlossen. Die Miete wurde immer pünktlich bezahlt. Im Laufe der Jahre wurden laut Aussage von Herrn Parzer Investitionen in Höhe von € 300.000,00 vorgenommen.

In der Vergangenheit wurden alle Pachtverträge das Seerestaurant Schloss Ort betreffend, vorrangig vom Liegenschaftsausschuss aufbereitet und im Gemeinderat beschlossen. Die Laufzeit dieser Verträge betrug ein bis max. drei Jahre.

GR DI Sperrer meint, dass aufgrund der kurzen Laufzeit Personaleinstellungen (Lehrlinge, Lehrzeit) schwierig waren und Herr Parzer bei Investitionen Mut bewies. Er informiert, dass in den 20 Jahren keinerlei negative Berichte über den Mieter vorliegen und, dass die Juristen betr. der rechtlichen Aspekte in der Frage der Zuständigkeit zu einem Urteil kommen mögen.

GR DI Sperrer berichtet, dass Herr Johann Parzer dem Bürgermeister erstmals 2016 mitteilte, dass es Veränderungen bezüglich des Seerestaurants Schloss Orth geben wird und Herr Parzer ersucht, gemeinsam einen Nachmieter zu suchen. 2017 wurde der Vertrag nochmals um ein Jahr verlängert. Seitens Herrn Parzer wurde eine Verlängerung bis zur Findung eines entsprechenden Nachfolgers angeboten.

GR DI Sperrer hält fest, dass ein Vergabeverfahren hier nicht zwingend notwendig ist: Der Mietbetrag stand fest, war nicht verhandelbar und die Betriebskosten sind zu übernehmen. Als Prozedere haben sich jedoch die zuständigen Personen für den Abschluss eines Bestbieterverfahrens entschlossen. Es wurde festgelegt, dass die Bieter ein Konzept vorzulegen haben, dass betr. der Ablöse im Vorfeld eine Einigung erzielt werden muss, dass die Konzepte in einem Hearing abgehandelt werden und aufgrund des Ergebnisses dieses Hearings der Bestbieter ermittelt wird.

Aus seiner Sicht handelt es sich daher um ein Vergabeverfahren, welches sich die Gemeinde freiwillig auferlegt hat. Er meint, wenn man sich für ein Vergabeverfahren entscheidet, hat das korrekt abzulaufen.

GR DI Sperrer zitiert auszugsweise aus einem Mail von Herrn Steinkogler, Remax:

„Wir haben in den letzten Gesprächen ausgemacht, dass zuerst alles geklärt wird - was abgelöst wird oder nicht - und dann kann ich erst mit den Interessenten sprechen wegen dem Konzept und der Ablöse. Hier wurde vereinbart, dass wir im September einen Termin setzen bis wann die Interessenten das Konzept liefern sollen.“

GR DI Sperrer hält nochmals fest, dass Herr Parzer bereits 2016 aus dem Vertrag aussteigen wollte, sich in Folge im ersten Jahr nicht sehr viel tat und er sich selber um Nachfolger bemühte. Der Mietvertrag wurde im Jahr 2017 um ein weiteres Jahr, bis Februar 2018, verlängert.

Im Juli 2017 wurde von der Familie Auinger größtes Interesse am Restaurant bekundet, welches als Familienbetrieb geführt werden sollte. Gleichzeitig wurde ein umfangreiches Konzept übergeben, welches im August nochmals überarbeitet vorgelegt wurde. Betr. der Ablöse wurde mit Herrn Parzer eine Pauschalzahlung von € 200.000,00 (ein Teil davon in Ratenzahlung) vereinbart und somit die gesamte Ablöse – ohne finanzielle Beteiligung der Stadt – im Vorfeld geregelt.

Im August 2017 bekundete ein Herr Leibetseder sein Interesse und wurde im Vorfeld eine Ablöse von € 150.000,00 (Einmalzahlung) mit Herrn Parzer ausverhandelt.

Beide Herren bekommen keine einzig formelle Rückmeldung von der Gemeinde. Erst am 29.11.2017 werden beide zum Hearing am 15.12.2017 eingeladen. Die Zeitspanne ist aber für beide Bewerber zu lange und sie steigen daher im Dezember aus. GR DI Sperrer verliest hiezu auszugsweise ein Mail vom 18.12.2017 von Herrn Leibetseder gerichtet an Herrn Parzer:

„Durch den Kauf des Glockenspiels in Linz kam leider unsere Vereinbarung für die Orther Stube im Seeschloss Ort nicht zu Stande. Eigentlich tut es mir sehr leid, da ja zwischen uns eine gute Chemie entstanden ist.

Das ist auch der Grund, warum ich Ihnen diese Zeilen schreibe und ich Sie auf diese geplanten Machenschaften der Firma REMAX Herr Steinkogler und des Vizebürgermeisters hinweisen möchte. Es ist von eh und je hier ein anderer Pächter geplant gewesen.

Ich denke viel Arbeit umsonst, da wir das Gefühl haben, dass wir die Orther Stube nie bekommen hätten. Diese Ausschreibung war nur geplant, um Sie mit dem Verkaufspreis drücken zu können.

Es ist eine unseriöse Art wie diese Firma arbeitet. Eigentlich müsste man über eine solche Vorgangsweise die Presse informieren.

Es wurden Unterlagen von einem Herrn Auinger einfach an uns weitergeleitet. Weiters wurde mir ein Termin für ein Hearing genannt, den ich Ihnen auf keinen Fall weitergeben sollte.

Am Freitag erhielt ich von Herrn Steinkogler einen Anruf, er wollte eine Auskunft über unsere Verkaufsgespräche und legte mir in den Mund nur die Hälfte der vereinbarten Summe wäre genug.

Ich verstehe einfach nicht, warum Herr Steinkogler hier ein falsches Spiel spielt und Sie nicht in die Gespräche einbezieht.“

GR DI Sperrer hält nochmals fest, dass hier ein Hearing stattfand, die Interessenten aufgefordert wurden, ein Konzept vorzulegen und das Konzept eines Mitbewerbers vor dem Hearing weitergereicht wurde. GR DI Sperrer stellt klar, dass Herr Steinkogler von der Gemeinde beauftragt wurde, einen Bieter zu suchen oder das Verfahren durchzuführen. Am 15.12.2017 fand das Hearing statt, bei dem die Interessenten Auinger, Leibetseder und Gessl angekündigt wurden, jedoch die Herren Auinger und Leibetseder nicht mehr erschienen, da sie sich zwischenzeitlich für andere Optionen entschieden haben. Es erschien jedoch ein Herr Gessl, welcher im März 2017 mit Herrn Steinkogler Kontakt aufgenommen hat. Herr Steinkogler wurde erst im Juni 2017 offiziell von der Gemeinde beauftragt, war jedoch schon vorher mit Herrn Parzer eingebunden. Herr Gessl wurde zum Hearing eingeladen, obwohl er kein Konzept vorlegte und im Vorfeld auch keine Verhandlungsgespräche mit Herrn Parzer geführt hat. Herr Gessl erschien zum Hearing, sagte aber dort ab.

Im Dezember 2017 gab es also keinen Interessenten mehr, der die Ortherstube übernehmen möchte.

Knapp vor Weihnachten tauchte ein weiterer Bewerber, ein Herr Eberlberger, auf, der den Eindruck hatte, nicht sehr willkommen zu sein. Dieser nahm Kontakt mit Herrn Steinkogler auf und ersuchte um Übermittlung der Unterlagen, die er aufgrund der Weihnachtszeit erst am 8.1.2018 erhielt. Herr Eberlberger einigte sich im Vorfeld mit Herrn Parzer auf eine Ablöse mit einer Einmalzahlung von € 150.000,00, ohne finanzielle Beteiligung der Stadt, und legte ein eher schlankes dreiseitiges Konzept vor.

Am 19.1.2018 fand das Hearing statt, zu dem auch ein zweiter Bewerber, die Genusswerkstatt OG, erschien. Diese führen im Vorfeld keine Verhandlungen mit Herrn Parzer, können sich € 20.000,00 an Ablöse vorstellen und legen ein zweiseitiges Konzept vor, das also noch schlanker ist, als das des Herrn Eberlberger. Das Hearing fand im Bürgermeisterzimmer statt, wo beide Interessenten ihre Konzepte vorstellten. Anwesend waren: Bgm. Krapf, Vzbgm. Schlair, StR. Höpoltzeder, Hr. Andeßner sowie Stadtamtsdirektor Dr. Pseiner und Hr. Steinkogler. Lt. mündl. Ausführungen überzeugt beim Hearing die Genusswerkstatt OG eindeutig. Schriftliche Aufzeichnungen über die Bewertung liegen nicht vor.

GR DI Sperrer hält fest, dass aus seiner Sicht ein freiw. Vergabeverfahren abgehalten wurde und sich die Genusswerkstatt OG mit Herrn Parzer nicht auf eine Ablöse einigen konnte.

Am 24.1.2018 erhielt Herr Parzer ein Schreiben des Stadtamtes:

„... Der Mietvertrag ... endet mit Ablauf des 15.02.2018, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

a: Nach einem Hearing hat sich die Stadtgemeinde Gmunden für Hermann Gruber und Gerhart Hinterwirth als Nachmieter ... entschieden. Sie werden sich mit Ihnen zum Zwecke der Verhandlung über

die Ablöse der Restaurantküche und benötigter Einrichtungs- bzw. Ausstattungsgegenstände in Verbindung setzen

c: Für den Fall, dass es vor Beendigung des Mietverhältnisses nicht zu einer Einigung über die Ablöse mit den Nachmietern kommt, ist der Mietgegenstand am 16.02.2018 geräumt in ordnungsgemäßen Zustand zurückzustellen.“

GR DI Sperrer meint, dass mit so einem Verfahren die Verhandlungsposition von Herrn Parzer eine nicht sehr gute war. Er spricht am Rande kurz die Probleme im Zusammenhang mit der Entfernung der Kücheneinrichtung im Falle des Nichtzustandekommens einer Ablösevereinbarung und mit der Vorgangsweise des Liegenschaftsverwalters an. Er weist ausdrücklich auf die diesbezüglichen Beilagen hin, die für die Beurteilung des ganzen Bildes wichtig sind.

GR DI Sperrer fasst zusammen, dass es zwei Bieter gab und man sich nicht für Herrn Eberlberger entschied, der € 150.000,00 Ablöse - ohne finanzielle Beteiligung der Stadt - an Herrn Parzer gezahlt hätte. Man hat sich für den anderen Bieter entschieden und wurde eine Vereinbarung abgeschlossen, dass € 35.000,00 Ablöse von der Gemeinde übernommen werden, damit der Verlust für Herrn Parzer nicht gar so groß ist. Bei allen anderen Bietern wäre dieser Betrag nicht zur Diskussion gestanden. Für Herrn Parzer bedeutet die Vergabe an die Genusswerkstatt OG eine mindere Lösung, da er nur € 55.000,00 an Ablöse erhält. GR DI Sperrer meint, dass das formal korrekt sei, er jedoch damit menschlich ein Problem hat. Wenn ein Bieter um € 35.000,00 besser bewertet wird, muss das Konzept schon sehr viel besser sein und auch die Entscheidung klar dokumentiert werden. Er verweist nochmals auf das Konzept der Genusswerkstatt OG.

GR DI Sperrer erklärt, dass nun den Gemeinderäten der Ablauf geschildert wurde, es dazwischen viele Segmente gab, der Prüfungsausschuss auch nicht alles erfassen konnte und die Unterlagen lückenhaft waren. Er ersucht daher, um genaue Durchsicht. Er weist darauf hin, dass alle Verhandlungen im Bürgermeisterzimmer stattfanden, die Opposition keine Rolle spielte und ihm grundsätzlich die Zugangsweise nicht ganz klar ist, da die ÖVP die Mehrheit hat und auch offiziell abstimmen konnte.

GR DI Sperrer meint, dass aus seiner Sicht, wissend oder unwissend, Herrn Parzer übel mitgespielt wurde. Herr Parzer bittet ausdrücklich, ihm zumindest den Mietvertrag betr. des Bootsabstellplatzes nicht aufzukündigen. Dieser Vertrag, der unmittelbar nichts mit der Ortherstube zu tun hat, wurde Herrn Parzer vorausschauend gekündigt. Weiters spricht GR DI Sperrer das Zwischenspiel mit der Hofüberdachung an und meint, ohne vorgeifen zu wollen, hier vielleicht eine Ablöse anzudenken.

GR DI Sperrer hält abschließend fest, dass sich seine Interpretation sehr stark in den Anträgen des Prüfungsausschusses unter Top 5 spiegelt. Er bittet nochmals, dass sich jeder selber ein Bild über die Abläufe machen möge, denn letztendlich stellt sich die Frage: Was ist hier wirklich passiert?

GR Hohegger erklärt, dass er Mitglied des Prüfungsausschusses ist und sich der Prüfungsausschuss sehr intensiv mit dieser Angelegenheit auseinandergesetzt hat. Er meint, dass über den Ablauf nur der Kopf geschüttelt werden kann und sollte dringend nachgedacht werden, ob eine solche Abhandlung für eine Stadt wie Gmunden würdig ist.

StR. DI Kaßmannhuber meint, dass das Ergebnis ein erfolgreicher Relaunch der Ortherstube ist und der Gemeinde nichts Besseres passieren konnte. In bestimmten Punkten schließt er sich der Kritik an und sollte daher rechtzeitig rechtlich abgeklärt werden, ob ein 10-Jahres-Vertrag vom Bürgermeister unterfertigt werden darf oder nicht. Weiters hätten die Ausschüsse, wie Liegenschafts- und Tourismusausschuss, mit Zwischenergebnissen befasst werden sollen und liegt keine Dokumentation des Hearings vor. Er ersucht in Zukunft ordentliche Dokumentationen zu machen.

Eine Folgewirkung der ganzen Diskussion war, dass im Liegenschaftsausschuss die Regelung vorgeschlagen wurde, Verträge mit einer längeren Laufzeit als drei Jahre, in Zukunft dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hins. der Chronologie sieht er einiges anders:

Herr Parzer wollte – durchaus auch mit Mithilfe des zuständigen Beamten - einfach möglichst viel Ablöse, das ist auch sein Recht, aber die Ablöse steht nicht im Interesse der Gemeinde sondern im Interesse von Herrn Parzer. Es kam dazu, dass die Vergabe extern vergeben wurde, um das Verfahren mit REMAX objektiv einzuleiten. Er hält fest, dass Vzbgm. Schlair nie im Prüfungsausschuss zitiert und befragt wurde und bei einer Prüfung alle Seiten zu hören sind. Weiters liest er heraus, dass Parzer benachteiligt wurde und die Vergabe an Gruber/Hinterwirth gemauschelt ist. Die Gemeinde will für sich und den Tourismus das Beste und ob die Verhandlungsbasis von Herrn Parzer gut ist, geht die Gemeinde nichts an. Er berichtet weiters, dass die Hofüberdachung derzeit statisch nicht genehmigt

ist, es Pflicht gewesen wäre, dies zu melden und es daher nichts mit übel mitspielen zu tun hat. Auch glaubt er, dass eine 20 Jahre alte Küche nicht mehr so viel wert ist und sich Herr Parzer hier wohl verzockt hat.

StR. DI Kaßmannhuber meint, dass es zum Wohle der Gemeinde nun einen ordentlichen Nachmieter gibt und erklärt, dass die Investitionen betreffend Beschlüsse vorliegen. Er akzeptiere, dass Punkte zu verbessern sind, es stimmt jedoch nicht, dass die Gemeinde Herrn Parzer benachteiligt.

Er ist froh, dass das Verfahren abgeschlossen ist, einiges dazugelernt wurde, jedoch das Verfahren nicht gerecht ist, da im Prüfungsausschuss nicht alle Seiten gehört wurden.

GR KR Colli weist die Unterstellung zurück, dass nur in eine Richtung verhandelt wurde, da im Prüfungsausschuss alle Fraktionen vertreten sind und sämtliche Beschlüsse einstimmig gefasst wurden. Es wurde versucht eine Sache, die durch die lückenhaften Unterlagen schwierig genug war, vernünftig, ruhig und sachlich durchzuziehen. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass im Ausschuss kein schlechtes Wort gegen die Bestellung von Gruber/Hinterwirth gefallen ist, ganz im Gegenteil, da es sich hier um Gmundner Unternehmer mit Ansehen handelt. Es geht aber darum, dass das Verfahren und der Weg dorthin äußerst mangelhaft waren und so nicht vorgegangen wird. Er fragt, warum zum Hearing nicht die anderen Fraktionen eingeladen wurden und ob das eventuell einen Grund hatte?

GR Hochegger äußert sich kritisch und emotional zur Wortmeldung von StR. DI Kaßmannhuber, dass mit Unterstützung eines Beamten mehr Ablöse hätte herauschauen sollen. Diese Aussage ist eine Unterstellung.

GR Mag. Pucher erklärt, dass er Mitglied im Prüfungsausschuss ist und meint, dass er dort nicht den Stil der Inquisition vorgefunden hat. Die Aufbereitung war sehr schwierig, da es keine schriftlichen Unterlagen gab und vieles vom Hörensagen zugetragen wurde. Die rechtliche Situation möchte er nicht bewerten. Bei Entscheidungen müssen aber Protokolle über das Abstimmungsergebnis vorliegen. Er informiert, dass Herr Eberlberger erst auf seine Intervention hin, vier Wochen nach der Entscheidung, informiert wurde, dass er den Zuschlag nicht erhalten hat. Er sieht das als Missachtung des Bürgers und meint, dass hier organisatorische Überlegungen angestellt werden müssen, damit rechtzeitig auch die negativ Betroffenen informiert werden und, dass das zur guten Gemeindeverwaltung dazugehört. Er berichtet, dass auch der Stadtamtsdirektor davon ausging, dass das beauftragte Unternehmen die Protokollführung macht. Es glaubte also jeder, der andere macht's und schlussendlich gab es kein Protokoll.

Abschließend hält GR Mag. Pucher fest, dass er kein Mitleid mit Herrn Parzer habe, es ihm aber darum gehe, dass Dinge ordentlich und transparent ablaufen sollen und Bewerber rechtzeitig über ihre Nichtauswahl informiert werden. Er glaubt, dass das auch der Prüfungsausschuss mit seinem Papier nun festgehalten hat.

GR Mag. Medl meint, dass viel verhindert werden hätte können, wenn mehr Transparenz vorgelegen wäre und die zuständigen Instanzen und Organe gehört worden wären. Die Beratungen in den zuständigen Ausschüssen über die korrekte Unterzeichnung und über die einzelnen Bewerber und deren vorliegende Konzepte wurde verabsäumt oder vielleicht vergessen. Er will hier nicht näher rechtlich darauf eingehen oder etwas Böswilliges unterstellen, denn diese Irritationen hätten verhindert werden können, wenn mehr Transparenz in die Ausschüsse und quer durch die Fraktionen getragen worden wäre und somit auch nicht jeder über einen anderen Wissensstand verfügt hätte. Deshalb ist es ein erster richtiger Schritt, dass klare Vorgaben und Zuständigkeiten für den Rechts- und Liegenschaftsausschuss definiert werden, die über das, was in der Gemeindeordnung geregelt ist, hinausgehen.

Bgm. Mag. Krapf hält fest, dass hier nichts Böswilliges dahintersteht.

Er informiert nochmals über die einzelnen Bewerber und, dass im Jänner 2018 nur mehr zwei Bewerber Interesse zeigten, und zwar Herr Eberlberger und die Genusswerkstatt OG. Es war vielleicht ein Fehler, dass bei diesem Gespräch bzw. Hearing nur eine Fraktion anwesend war, hält aber fest, dass er alleine keine Entscheidung gefällt hat. Bei diesem Hearing waren der Finanz- und Tourismusreferent, der Kulturamtsleiter, der Stadtamtsdirektor sowie Herr Steinkogler (Remax) dabei und war er sich sicher, dass dieses „Gremium“ zu einer fundierten Entscheidung kommt. Bei diesem Hearing haben beide Interessenten das Konzept präsentiert. Das Konzept von Herrn Eberlberger war minder ansprechend und konnte dieser auch auf wesentliche Fragen keine Antworten geben. Er informiert, dass die Genusswerkstatt OG ein perfektes Konzept präsentiert hat und er der 100%igen Überzeugung war, dass es die richtige Entscheidung für das Seeschloss Ort, die Stadt und den Tourismus ist. Er verweist auf den seit vielen Jahren positiven Bekanntheitsgrad der Herren Gruber und Hinterwirth als

Geschäftsleute und meint, dass es nicht als böswillige sondern eigentlich als gutwillige Entscheidung gedacht war, weil man der Überzeugung war, hier die richtige Wahl getroffen zu haben. Er betont, dass hier keine Geheimgespräche im Bürgermeisterzimmer stattgefunden haben und versucht wurde, eine fachlich fundierte Entscheidung zu treffen. Er muss jedoch beipflichten, dass die Dokumentation nicht ideal war.

Vzbgm. DI (FH) Schlair berichtet, dass er dieses Projekt mitbegleitet und es über 1 1/2 Jahre benötigt hat, um einen wirklich guten Nachpächter zu finden. Er bedauert, dass er nicht zum Prüfungsausschuss eingeladen wurde und keine Chance erhalten hat, seine Meinung und Erfahrung dem Ausschuss zu präsentieren, denn somit hätte der Prüfungsausschuss einiges erfahren, was nun im Protokoll falsch dargestellt wurde.

Er informiert, dass die Mitarbeiter des Standesamtes tagtäglich Kontakt mit den Hochzeitspaaren haben, hier auch die Verpflegung angesprochen wird und es sehr wohl negative Rückmeldungen über den Pächter gibt und darüber auch Unterlagen im Standesamt aufliegen.

Weiters informiert Vzbgm. Schlair, dass sich Herr Auinger zwar mit Herrn Parzer über eine Ablöse geeinigt hätte, jedoch hätte sich Herr Auinger einen Teil davon von der Brauerei leihen müssen. Dies würde aber für die Gemeinde den großen Nachteil bringen, dass bei Austritt von Herrn Auinger aus diesem Vertrag, die Gemeinde einen Pächter finden müsste, der auch für die verbleibenden Jahre dieses Bier übernimmt.

Vzbgm. DI (FH) Schlair spricht das angesprochene E-Mail von Herr Leibetseder an und stellt fest, dass ein mündlicher Kontakt nur mit Herrn Steinkogler erfolgte, Herr Leibetseder nämlich von Herrn Steinkogler gekommen ist und er hier einiges berichten könnte.

Auch Herr Gessl hat Gespräche mit Herrn Parzer geführt, nur konnte keine Einigung erzielt werden bzw. hatte Herr Gessl schließlich ein anderes Projekt.

Zum Vorwurf, Herr Eberlberger hat vier Wochen keine Antwort bekommen, erklärt Vzbgm. Schlair, dass Herr Eberlberger am 23.12. (Freitag vor Weihnachten, nachmittags, 12.24 Uhr) die Fa. Remax angeschrieben und sein Interesse bekundet hat. Herr Steinkogler hatte Herrn Eberlberger aufgrund der Feiertage gebeten, sich bis 8.1.2018 zu gedulden, jedoch zwischenzeitlich Infos an Herrn Eberlberger übermittelt. Vzbgm. Schlair stellt weiters klar, dass er selbst Herrn Eberlberger telefonisch über die Entscheidung der Stadt informierte.

Betreffend der angesprochenen € 35.000,00 Ablöse der Gemeinde, erklärt Vzbgm. Schlair, dass Herr Parzer im Jahr 1998 die Gaststube eingerichtet hat. Hier wurde die Meinung, auch in den Ausschüssen vertreten, dass die Gaststube mit dem Seeschloss verbunden ist. Da die Gefahr zu groß war, dass die Gaststube durch den jetzigen oder zukünftigen Pächter entfernt wird, wurde ein Schätzgutachten aufgrund der Beratungen im Liegenschaftsausschuss in Auftrag gegeben. Über die weiteren € 15.000,00 liegen Beschlüsse vor und sind ein Entgegenkommen der Stadt, weil Herr Parzer einige Arbeiten durchführte (Durchbruch der Küche zum Gastgarten), die zum Haus gehören und daher Sache der Gemeinde ist.

Vzbgm. DI (FH) Schlair stellt den **Antrag**

auf Absetzung des TO-Pkt. 4) und Zurückweisung an den Prüfungsausschuss zur Ergänzung des Berichtes durch Anhörung von Vzbgm. Wolfgang Schlair und Philip Steinkogler zum Sachverhalt.

GR DI Sperrer weist den Vorwurf, der Prüfungsausschuss betreibe mit dem Einladen von externen Personen unnötigen Aufwand, zurück. Herr Steinkogler wurde als maßgebliche Person ersucht, beim Prüfungsausschuss zu erscheinen. Telefonisch hat er sein Kommen zugesagt, jedoch kurzfristig eine Absage mit folgender Begründung per E-Mail gesendet:

„Bezugnehmend auf ihre Anfrage muss ich ihnen absagen. Ich sehe dazu keine Veranlassung, da meine Abwicklung als Makler lt. Auftrag der Stadtgemeinde Gmunden zur vollsten Zufriedenheit erledigt wurde.“

GR DI Sperrer betont, dass er gerne bereit ist, dieses Gespräch nachzuholen und neugierig ist, was Neues gehört wird. Er hat daher mit dem von Vzbgm. Schlair gestellten Antrag kein Problem.

Zur Aussage von StR. DI Kaßmannhuber meint er, dass im Vorfeld klare Beschlüsse über das Verfahren zur Neuvermietung der Ortherstube vorlagen, die Vorgangsweise sich – ähnlich wie nach der Stadtratsklausur – allerdings geändert hat.

GR DI Sperrer meint abschließend, dass der Prüfungsausschuss sehr bemüht war, die Wahrheit zu erkennen und er überzeugt ist, dass die Wahrheit noch nicht erkannt wurde.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** von Vzbgm. DI (FH) Schlair abstimmen:

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

34 JA-Stimmen: ÖVP (18); FPÖ (5); SPÖ (4); BIG (4); GRÜNE (3);

1 Stimmenthaltung: ÖVP (1): GR John

2 nicht anwesend: StR.ⁱⁿ Schönleitner (ÖVP) und StR. Sageder (SPÖ)

5. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der 19. und 20. Sitzung des Prüfungsausschusses;

GR DI Sperrer betrachtet diesen TO-Pkt. aufgrund der Abstimmung unter TO-Pkt. 4 als zurückgestellt, möchte jedoch die im Prüfungsausschuss einstimmig gefassten Anträge trotzdem vortragen:

1. Restaurant „Schloss Ort“

Aufgrund der Komplexität des Themas und der Tatsache, dass im Prüfungsausschuss keine Juristen tätig sind, erscheint es erforderlich, dass eine juristische Beurteilung des Sachverhaltes von kompetenteren Kreisen vorgenommen wird.

Es wird folgender **Antrag** gestellt:

Der Gemeinderat möge den Rechtsausschuss beauftragen, sich eingehend mit den vorliegenden Unterlagen bzw. dem Sachverhalt auseinanderzusetzen und nach Abschluss seiner Prüfungen dem Gemeinderat berichten, ob aus Sicht des Rechtsausschusses strafrechtlich relevante Tatbestände auszuschließen sind.

Er ergänzt, dass dieser Antrag ganz bewusst formuliert wurde, da der Prüfungsausschuss keine Haftung auf sich ziehen möchte, etwas nicht erkannt zu haben. Aus diesem Grund wird zur Prüfung an den ÖVP-geführten Rechtsausschuss verwiesen. Der Prüfungsausschuss hat keine rechtliche Kompetenz zur Prüfung und maßt sich dieser auch nicht an, diese Sache abschließend beurteilen zu können.

Weiters:

Die Angelegenheit „Vermietung Orther Stube“ hat den Liegenschafts-, den Finanz- und auch den Tourismusausschuss betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass die einzelnen Mitglieder dieser Ausschüsse nicht im vollen Umfang Kenntnis der Abläufe hatten. Um diesen Kenntnisstand im Nachhinein herzustellen, wird daher folgender **Antrag** gestellt:

Der Gemeinderat möge die Ausschüsse Tourismus-, Liegenschafts- und Finanzausschuss beauftragen, die Chronologie zu erörtern und über eventuelle Rückschlüsse und mögliche Konsequenzen zu beraten.

GR DI Sperrer: Hier geht es darum, die Sache nochmals eingehend zu erörtern und daraus zu lernen. Er möchte niemanden beschuldigen, jedoch diese Angelegenheit nicht so stehen lassen.

GR Sperrer erklärt, dass sich der Prüfungsausschuss zu einer weiteren Beratungsrunde zurückzieht, um dann wiederum über das Ergebnis der neuen Untersuchungen zu berichten.

GR DI Sperrer stellt nun den **Antrag** den TO-Pkt. 5 abzusetzen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

35 JA-Stimmen: ÖVP (19); FPÖ (4); SPÖ (5); BIG (4); GRÜNE (3);

1 Stimmenthaltung: ÖVP (1): GR John

1 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz (FPÖ)

6. Beratung und Beschlussfassung einer Subvention für die Basket Swans Gmunden;

StR. Höpoltzeder:

Der Finanzreferent berichtet, dass die Basket Swans aufgrund von beschlossenen Subventionsvorschüssen und bewilligten Stundungen insgesamt einen offenen Saldo von rund €56.600,00 gegenüber der Stadtgemeinde Gmunden haben. Da die Rückzahlung aus heutiger Sicht für den Verein nicht machbar ist, hat der Finanzausschuss empfohlen, für den Verein eine Subvention in der Höhe von € 56.600,00 zu beschließen um damit die offenen Forderungen der Stadtgemeinde gegenverrechnen zu können.

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, den Basket Swans Gmunden für das Jahr 2018 eine zusätzliche Subvention in der Höhe von €56.600,00 zu gewähren.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass es viele Sportvereine in Gmunden gibt und versucht wird, alle Sportvereine gut zu behandeln. Er ist sich dessen bewusst, dass es hier um eine große Summe geht, die seiner Meinung nach jedoch gerechtfertigt ist. Er führt vier Punkte an, warum die Basket Swans unterstützt werden sollen:

- Jugendarbeit (130-150 Jugendliche)
- Schulprogramm
- ca. 130 ehrenamtliche Personen
- Vizemeister Bundesliga

Bgm. Mag. Krapf hält fest, dass die Begeisterung über die ganze Saison und bei den Finalspielen gezeigt hat, dass die Basket Swans in der Stadt stark verwurzelt sind, über die Gemeindegrenzen hinaus sportliche Strahlkraft haben, den Namen der Stadt hinaustragen und Botschafter der Stadt sind. Er meint, Gmunden hat das Glück eine Bundesligamannschaft zu haben und, dass manche Städte für Bundesligavereine mehr ausgeben. Er ersucht um Zustimmung.

GR Trieb führt aus:

Die FPÖ-Mitglieder haben lange innerhalb der Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt diskutiert und sind unterschiedlicher Meinung geblieben, daher auch das unterschiedliche Abstimmungsverhalten in dieser Angelegenheit.

Selbstverständlich sind die Gmundner Basket Swans ein Aushängeschild für den Sport in Gmunden und selbstverständlich ist man sich der Werbung für Gmunden und vor allem auch der geleisteten Nachwuchs- und Jugendarbeit des Vereins bewusst. Die Jugend braucht Vorbilder zu der sie aufblicken kann und dazu gehören in Gmunden die Basket Swans.

Er weist jedoch darauf hin, dass die Swans fast beinahe jährlich über einen finanziellen Engpass verfügen und bei der Gemeinde vorstellig werden. Weiters verrichten sämtliche andere Sportvereine in Gmunden eine hervorragende Nachwuchsarbeit und stellt daher die heute zur Beschlussfassung stehende Subvention gegenüber den anderen Vereinen eine gewisse Ungerechtigkeit dar, da das Größenverhältnis der Subventionen zu den anderen Vereinen nicht mehr passt.

Er hält fest, dass daraus das Abstimmungsverhalten resultiert und selbstverständlich nicht gegen die Swans gerichtet ist.

StR. Sageder meint, dass es die letztmalige finanzielle Sanierung in den vergangenen Jahren schon öfter gegeben hat, allerdings die SPÖ dem Antrag zustimmen und diese Subvention mittragen wird, weil es wichtig und wertvoll ist, was im Basketballverein in Jugendarbeit und Breitensport geleistet wird. Die SPÖ möchte jedoch gleichzeitig und ernsthaft eine Diskussion darüber in Gang bringen, ob es Aufgabe einer Stadt ist, eine Subvention im Profisport- und Bundesligabereich zu geben und, ob dies irgendeine positive Auswirkung auf Gmunden hat. Die sogenannte „Strahlkraft“ reduziert sich bei ihm auf das Sportsegment. Die Frage daher, wo hört die Nachhaltigkeit und wo die Aufgabe der Gemeinde auf und wo ist der Deckel für dieses Fass? Aus den anfangs erwähnten Gründen wird die SPÖ jedoch dem Antrag zustimmen.

GR KR Colli lobt den Finanzreferenten, weil die vielen komplizierten Subventionen nun bereinigt wurden. Er berichtet von dieser Uraltgeschichte und, dass mit dieser Subvention Hallenmieten von den Jahren 2015, 2017 und 2018 und Subventionsvorschüsse für 2019 und 2020 storniert werden. D.h. die Swans erhalten €107.131,20 an Subvention.

StR. Höpolseder verneint dies und bemerkt, dass es keine Hallenmiete mehr gibt.

GR KR Colli sieht das anders und erklärt, dass er sich nur deswegen der Stimme enthalten wird, weil vor Zustimmung zu dieser Subvention Gespräche mit dem Swans zu führen gewesen wären, welche Geldmittel nun definitiv nächstes Jahr benötigt werden. Dass die Swans eine Subvention erhalten sollen, sei jedoch für ihn klar, vernünftig und richtig.

GR DI Sperrer stellt fest, dass die Basket Swans eine intensive Jugendarbeit leisten – wie viele andere Vereine auch – und, dass der große Finanzbedarf nicht in der Jugendarbeit und auch nicht in der Förderung von Gmundner Spielern begründet ist. Er informiert auch darüber, dass der Finanzreferent eine Lösung mit einem jährlichen Fixbetrag angekündigt hat. GR DI Sperrer meint, dass die Verhältnismäßigkeit zu anderen Vereinen zu hinterfragen ist und er ein Missverhältnis gegeben sieht. Er wird

daher dem Antrag nicht zustimmen, da er es unfair gegenüber anderen Vereinen findet und die Größenordnung für ihn nicht stimmt.

GR John berichtet, dass schon seit sehr mehr als 30 Jahren die Basket Swans unterstützt werden und es immer wieder heißt „nur dieses eine Mal noch, dann müssen die Swans auf eigenen Füßen stehen.“ Er wird trotzdem dem Antrag zustimmen und zwar aus dem Grund, weil nicht die Frage zu stellen ist, wieviel muss die Stadt ihnen geben, sondern die Frage, was sind die Basket Swans der Stadt wert? Es muss eine Wertigkeit festgelegt werden – auch das gehört zur Positionierung. Er hält fest, dass Vereine die Unterstützung der Gemeinde benötigen, alle Vereine der Stadt wichtig sind, es jedoch auch Unterschiede zwischen Bundes- und Bezirksliga gibt.

GR Mag. Pucher stellt fest, dass die Nachmittagsbetreuung nicht mehr von der öffentlichen Hand finanziert wird und jetzt € 56.000,00 ausgegeben werden. Den Argumenten über die Wichtigkeit des Sports und der Basket Swans stimmt er durchaus zu, jedoch muss bewusst sein, dass manche Leute, die die Nachmittagsbetreuung bräuchten, diese Subvention anders sehen werden.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

31 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (3): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak; SPÖ (5);
BIG (3): StR. DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Kaßmannhuber;

1 Gegenstimme: GRÜNE (1): GR DI Sperrer

5 Stimmenthaltungen: FPÖ (2): GR KR Colli, GR Trieb; BIG (1): GR Mag. Pucher; GRÜNE (2):
GR DI Kienesberger, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors;

7. Beratung und Beschlussfassung einer Subvention für die Ateliergemeinschaft Atelier am Markt;

StR. Höpoltsecker:

Der Finanzreferent berichtet, dass die Ateliergemeinschaft „Atelier am Markt“ ein Ansuchen für eine Unterstützung zur Durchführung des kulturellen Jahresprogrammes eingebracht hat. Der Finanzausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung damit beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung einer einmaligen Subvention über € 4.000,00.

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Ateliergemeinschaft „Atelier am Markt“ eine einmalige Subvention von € 4.000,00 zu gewähren.

StR.ⁱⁿ Schönleitner bittet, dem Antrag nicht zuzustimmen, da die Subvention unter falschen Vorzeichen beantragt wurde. Das Atelier bekommt seit der Gründung mehr als € 300,00, da das Atelier seit seiner Eröffnung im November 2014 für drei Jahre das Gründungssubventionsprogramm gemäß den Richtlinien auf Mietunterstützung erhalten hat, in Summe € 11.340,00. Mit Auslauf der Gründungssubvention wurde die Ladenöffnungszeit auf neun Wochenstunden reduziert. Die Gründungssubvention ist dazu gedacht, Leute in die Stadt zu bringen und die Stadt durch die Öffnungszeiten der Geschäfte zu beleben.

Sie kann jedoch bei neun Wochenöffnungsstunden keinem anderen Wirtschaftshändler mehr in die Augen schauen, der 47 Wochenstunden oder mehr geöffnet hat.

GR KR Colli bezeichnet das vom Atelier gestellte Ansuchen als kühn, da der gesamte geplante Abgang für das kulturelle Jahresprogramm von der Gemeinde eingefordert wird (€ 10.500,00). Er will die Kultur nicht kritisieren und hier nichts unterstellen, jedoch sollten Hobbies nicht finanziert werden. Seiner Meinung nach sollte daher der Kulturausschuss entscheiden, ob dies kulturell sinnvoll ist oder nicht und folglich der Finanzausschuss, ob Geldmittel da sind oder nicht.

GR Mag. Medl erklärt, dass damit grundsätzlich der Kulturausschuss zu beschäftigen wäre und mit Seriosität angeschaut werden muss, was dort gemacht und welches Publikum angesprochen wird. Er lädt dringend ein, Kunst nicht mit Wirtschaft und gewinnorientierten Betrieben in eine Beziehung und Relation zu setzen und meint, dass heute um einen Betrag von € 4.000,00 abgestimmt wird, in der Vergangenheit schon weniger nachhaltigere Konzepte subventioniert wurden und dieses Atelier, welches von einer ehrgeizigen Belegschaft betrieben wird, auch aufgrund der Personalressourcen nicht länger aufsperrt. GR Mag. Medl glaubt, wenn für Sport eine bezifferbare Wertschätzung da ist,

dann kann dieses Projekt mit einer vergleichsweise geringen Summe subventioniert werden. Er lädt daher ein, bei diesem Antrag mitzustimmen, da dieses Atelier eine Facette von einem pluralistischen Gmunden ist.

Auf Anfrage von Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann erläutert StR.ⁱⁿ Schönleiter detailliert die bis jetzt ausbezahlte Gründungssubvention (Mietunterstützung), die in den letzten drei Jahren gesamt € 11.340,00 betrug.

GR Hohegger meint, dass der Kunstbereich schwierig zu bewerten ist, diese Personen sehr engagiert und bemüht sind, es auch „brotlose“ Sachen gibt und dieses Atelier auch finanziert werden muss. Er meint, dass dieses Atelier nur mit einer Subvention überleben kann, ansonsten der Markplatz wieder um ein Atelier stirbt. Er spricht die Förderung der Swans an, glaubt, dass ein Betrag von € 4.000,00 gerechtfertigt ist und hofft, dass damit das Atelier am Markplatz erhalten bleibt.

GR DI Sperrer meint, dass bewusst sein muss, dass am Markplatz zusehends nichts mehr los ist, aber der Finanzausschuss das Programm nicht beurteilen kann und dies über den Kulturausschuss erfolgen sollte. Er will aber nicht verantworten, dass das Geld erst im Herbst ausbezahlt und dieser Standort wg. € 4.000,00 aufgelassen wird, daher muss jetzt eine Entscheidung fallen und in Zukunft müssten solche Ansuchen im Vorfeld kulturell durchleuchtet werden. Er meint, dass der Mietzinsszuschuss beschlossen ist und die Subvention nicht mit einer Geschäftsförderung verglichen werden kann, da es sich hier um ein kulturelles Programm handelt. GR DI Sperrer hält fest, dass er kein Problem hat, diese Angelegenheit zurückzustellen, jedoch nicht will, dass es dann zu spät ist und meint, bevor dieses Risiko eingegangen wird, spricht er sich für die Subvention von € 4.000,00 aus. Die grundsätzliche Kritik trägt er aber mit.

StR. DI Kaßmannhuber meint ebenfalls, dass der zuständige Ausschuss der Kulturausschuss und nicht der Finanzausschuss wäre und in der Innenstadt mit Subventionen jeglicher Art gelebt werden muss. Das große Thema der nächsten Jahre wird die Innenstadt sein. Er stimmt der Subvention zu, da es ein kleiner Beitrag zur Belebung ist.

StR. Höpoltsecker erklärt, dass sich der Finanzausschuss mit der Beurteilung der Nachhaltigkeit und Wertigkeit von Kulturveranstaltungen schwer tut und schlägt daher vor, bevor im Finanzausschuss eine Beschlussfassung erfolgt, sollte eine Vorberatung und Empfehlung des Kulturausschusses erfolgen. Er meint aber auch, dass dieser Betrag eine gewisse Anerkennung für die Arbeit des Ateliers ist und jetzt mit einer Zuweisung an den Kulturausschuss Zeit verloren geht. Für ihn wäre daher eine positive Beschlussfassung durchaus vertretbar.

Auf die Frage von GR Mag. Pucher erklärt StR. Höpoltsecker, dass er nicht spontan Auskunft darüber geben kann, wieviel Prozent des Budgets die Gemeinde für Kultur ausgibt. Er erklärt, dass es Thema des Voranschlags sein wird, manches neu positioniert werden muss und es dann betragsmäßig fühlbar sein wird.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

34 JA-Stimmen: ÖVP (17); FPÖ (5); SPÖ (5); BIG (4); GRÜNE (3);

1 Gegenstimme: ÖVP (1): StR.ⁱⁿ Schönleitner

2 Stimmenthaltungen: ÖVP (2): GR John, GR DI Neumann

8. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes "Moosberg" Nr. O-7-1, betreffend die Liegenschaft Parz. 379/21, KG. Schlagen, iZm der Errichtung eines Wohnhauses durch Dr. Albert u. Mag. Marion Dirisamer - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- u. Raumplanungsangelegenheiten vom 12.12.2017 wurde die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes Moosberg Nr. O-7-1, grundsätzlich positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft die Parz. 379/21, KG. Schlagen, (Dr. Albert u. Mag. Marion Dirisamer) u. soll auf dieser Parzelle ein Wohnhaus errichtet werden.

Dzt. ist im Bebauungsplan in einer sehr restriktiven Bestimmung festgelegt, dass das UG mit max. -1,5 m unter EG-FOG in Erscheinung treten darf.

In der Sitzung des Gestaltungsbeirates am 12.12.2017 wurde die vorliegende überarbeitete Planung positiv beurteilt, insbesondere die nun geplante Ausbildung und Einbettung des Untergeschoßes in die vorhandene Hangtopographie. Wesentlich ist, dass die vorgeschlagene Bepflanzung im Vorfeld der geplanten Aufenthaltsräume in UG zur Ausführung gelangen. Seitens des Gestaltungsbeirates erfolgte daher eine Empfehlung für eine Änderung der Festlegungen im Bebauungsplan betreffend UG für dieses Grundstück.

Die oa. Bestimmung betreffend UG wird daher aus dem Bebauungsplan gestrichen.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Änderung dient im Besonderen der Möglichkeit zur Ausführung des UG entsprechend den eingereichten Bauplänen. Aufgrund der positiven Beurteilung des Bauprojektes durch den Gestaltungsbeirat und der Empfehlung zur Änderung des Bebauungsplanes konnte die Bestimmung betreffend Ausführung des UG gestrichen werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 09.04.2018 wurden die öffentlichen Dienststellen von der geplanten Bebauungsplan-Änderung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Es erfolgten ausschließlich positive Rückäußerungen.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 18.05.2018 wurden die betroffenen Anrainer zur Stellungnahme geladen.

Die Anrainer **Mona Lorenz-Kastner u. Andreas Lorenz** führen in ihrer Stellungnahme vom 05.06.2018 im Wesentlichen aus, dass es für sie nicht nachvollziehbar ist, dass die Bestimmung betreffend UG aus dem Bebauungsplan gestrichen werden soll.

Hiezu wird vom Amt ausgeführt, dass in der Sitzung des Gestaltungsbeirates am 12.12.2017 eine überarbeitete Planung positiv beurteilt wurde. Dies insbesondere im Hinblick auf die nun geplante Ausbildung und Einbettung des Untergeschosses in die vorhandene Hangtopographie.

Weiters ist festzuhalten, dass diese Anrainer mit ihrer Liegenschaft östlich an die bestehende Erschließungsstraße angrenzen und die geplante Änderung für das UG ausschließlich die Westseite des Gebäudes betrifft und somit für die Hinterlieger das zulässige, ansichtswirksame Ausmaß der Bebauung gänzlich unverändert bleibt.

Von den übrigen Anrainern erfolgten keine Eingaben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplanes „Moosberg“ Nr. O-7-1, Änderung Nr. 02, betreffend das Grundstück, Parz. 379/21, KG. Schlagen, (Dr. Albert u. Mag. Marion Dirisamer) beschließen – endgültige Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2,33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

6 nicht anwesend: ÖVP (3): Vzbgm. DI (FH) Schlair, GR John, GR.ⁱⁿ Peganz;

FPÖ (1): GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz; SPÖ (2): GR Mag. Medl, GR.ⁱⁿ Auer;

9. Beratung und Beschlussfassung über die Berufungen der Anrainer Mag. Christina Barzal u. Bernhard Spiesberger, beide vertreten durch Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH. & Co. KG., gegen den Baubescheid des Bürgermeisters vom 25.05.2018, womit Anke Salm-Reifferscheidt eine baubehördliche Genehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage, am Quellenweg, erteilt wurde;

Bgm. Mag. Krapf erklärt zu TO-Pkt. 9 seine Befangenheit, übergibt den Vorsitz an Vzbgm. DI (FH) Schlair und verlässt die Sitzung.

Vzbgm. DI (FH) Schlair übergibt das Wort an GR Mag. Dr. Bergthaler.

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Aus dem Verfahrensakt ergibt sich nachstehender für die Entscheidung maßgeblicher Sachverhalt:

Mit Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz vom 25.05.2018, Zl. BauR1-153/9-48417/2018, wurde aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am

22.05.2018 stattgefundenen Bauverhandlung, Anke Salm-Raifferscheidt, 4702 Wallern an der Trattnach, Schallerbachstraße 51, die Baubewilligung für das Vorhaben, Errichtung eines Wohnhauses mit Garage, auf Parz. 281/6, KG. Schlagen, entsprechend den bei der mündlichen Bauverhandlung aufgelegenen Projektunterlagen, erteilt.

Mit Schreiben vom 12.06.2018 wurde gegen den vorgenannten Bescheid des Bürgermeisters innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Berufung eingebracht.

Hierin wird ausgeführt:

Gegen den Baubescheid des Bürgermeisters der Stadt Gmunden, BauR1-153/9-48417-2018, vom 25.5.2018, zugestellt am 29.5.2018, betreffend den Antrag auf Baubewilligung des Neubaus eines Einfamilienwohnhauses mit Garage der Frau Anke Salm-Reifferscheidt, erheben die Berufungswerber binnen offener Frist nachstehende Berufung.

Der Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit angefochten.

1. VERFAHRENSMANGEL AUFGRUND BEFANGENHEIT

1. Der Bescheid über die Erteilung der Baubewilligung wurde vom Bürgermeister, Mag. Stefan Krapf, unterzeichnet, welcher mit der Berufungswerberin, Mag. Christina Barzal, verschwägert ist. Der Bürgermeister ist der Ehemann der Halbschwester der Berufungswerberin und somit gemäß § 7 Abs 1 Z 1 iVm § 36a Abs 1 Z 3 AVG befangen.

1.2 Die Befangenheit des Bürgermeisters Mag. Stefan Krapf wirkt sich nicht nur abstrakt auf den Spruch und die Begründung des Baubescheides aus. Demnach wird hinsichtlich der massiven Bedenken der sachlichen Richtigkeit des Bescheides Folgendes ausgeführt:

2. BERÜHRTE SUBJEKTIVE NACHBARRECHTE

2.1 Wie bereits in den Einwendungen vom 18.5.2018 vorgebracht, werden die Berufungswerber durch das gegenständliche Bauvorhaben in ihren subjektiven Rechten verletzt, die im öffentlichen Recht begründet sind.

2.2 Die erhobenen Einwendungen bzw das Berufungsverfahren beziehen sich darauf, dass das Bauvorhaben Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung, die Durchlüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitliche Belange oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen, verletzt.

2.3 Die Berufungswerber sind Nachbarn und in den entsprechenden Nachbarrechten verletzt.

2.4 Die Größe und Höhe des antragsgegenständlichen Bauwerks überschreitet das zulässige Ausmaß, wodurch auch die gesetzlich gebotenen Abstände —auch im Hinblick auf die Durchlüftung — nicht eingehalten werden können.

2.5 Konkret ausschlaggebend ist die Nichteinhaltung der Geschoßflächenzahl (GFZ). Die antragsgegenständliche Fläche liegt in der Zone 3 " Moränenring". Die Größe der GFZ widerspricht dem örtlichen Entwicklungskonzept. Es kommt durch die rechtswidrige erhöhte bewilligte GFZ zu einer unzulässigen Gebäudehöhe und Raumhöhe. Dies berührt jedenfalls (auch) die subjektiven Rechte der Berufungswerber.

2.6

Es wird hier in gravierender Weise gegen baurechtliche Bestimmungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen – die subjektiven Rechte der Nachbarn konkret der beiden Berufungswerberschützenden Bestimmungen stehen, verstoßen.

3. GEBÄUDEHÖHE

3.1 Das gegenständliche Bauprojekt wurde insgesamt vier Mal dem Gestaltungsbeirat vorgelegt. Dieser bemängelte in jeder Sitzung neben Gestaltung, Situierung und Einfügung des Einfamilienhauses in das Gelände, insbesondere die Höhe des projektierten Gebäudes.

3.2 In der (vorletzten) Gestaltungsbeiratssitzung vom 12.12.2016 hat dieser die Empfehlung abgegeben, für die oberste Attikakante eine maximale Höhenkote von 479,35 ü.A.

festzulegen. In der (letzten) 64. Sitzung vom 10.10.2017, führt der Gestaltungsbeirat in seinem Befund Folgendes aus: Das Projekt weist einen „umlaufend durch Stützmauern umgebenen und vom natürlichen Gelände ein- bzw. abgegrabenen Tiefhof" auf, sowie einen Pool, welcher als „zweigeschoßiger massiver Bauteil in Verlängerung des Stiegenhauses angebaut und vom obersten Geschoß aus zugänglich" ist. Zudem befinden sich in allen Geschoßen vorgelagerte Terrassen, welche zusätzlich auskargen und eine Freitreppe als zusätzliches additives Element. Der Gestaltungsbeirat legte fest, dass eine Maximalhöhe von 479,35 ü.A. bei einer geänderten Dachform, wie zB Walm- oder Zeltdach einzuhalten ist und bei Berücksichtigung dessen, das Projekt zur Baubewilligung eingereicht werden kann.

3.3 Die Bauwerberin war bei den formalen Änderungen ihres Projektes nicht bereit, die Empfehlungen des Gestaltungsbeirates, insbesondere in Bezug auf die Dimensionierung des Wohnhauses, umzusetzen. Die Gebäudehöhe des nun eingereichten Bauprojekts beträgt 479,50 ü.A., ist somit 15 cm höher und von der Bauwerberin selbst bzw. von ihren Architekten, wurde die sich logisch ergebende Dachform als Flachdach bezeichnet und die vom Gestaltungsbeirat verlangte Änderung (Walm- oder Zeltdach) somit nicht durchgeführt.

Zum Beweis hierfür wird auf die im Akt befindliche Baubeschreibung der Bauwerberin verwiesen.

Aus welchen Gründen nun die Baubehörde, entgegen der Baubeschreibung, von sich aus, das beantragte Flachdach als Walmdach qualifiziert und diese Vorgabe des Gestaltungsbeirates durch "die punktuelle Überschreitung beim First exakt erfüllt" sieht, sowie die Überschreitung der Höhe nicht einmal erwähnt, ist höchst befremdlich.

3.4 Die Behörde hat zum Einen, ungeprüft die Ausführungen der Angaben der Bauwerberin ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt und zum Anderen, die Angaben in der Baubeschreibung der Architekten der Bauwerberin, in der Bescheidbegründung derart modifiziert, um das Bauprojekt einem positiven Baubescheid zuzuführen.

3.5 Die Raumhöhe muss dem Verwendungszweck entsprechen und im Hinblick auf Gesundheit und Wohlbefinden der Benutzerinnen und Benutzer ein ausreichendes Luftvolumen gewährleisten (§ 22 Abs 2 OÖ. BauTG), wobei hierfür eine gesetzliche Mindesthöhe von 2,40 m angesetzt wird (§ 3 Abs 2 Z 5 OÖ. BauTV). Das Bauvorhaben weist demgegenüber Raumhöhen von bis zu 4,20 m auf. Ein schützenswertes Interesse der Bauwerberin an der Realisierung solcher Raumhöhen in diesem Gebiet —sowohl im Kellergeschoß als auch im Dachgeschoß — ist nicht zu ersehen und widersprechen diese übertriebenen Höhen klar dem behaupteten Verwendungszweck.

3.6 Die Bauwerberin erschafft mit dem geplanten Bauprojekt ein Einfamilienhaus mit extremen Höhen, welches gegenüber den bestehenden Nachbarobjekten massiv mit drei Geschoßen in Erscheinung tritt. Weshalb die Baubehörde die geplanten drei Geschoße des Einfamilienhauses verneint, ist nicht nachvollziehbar und wird hierzu auf die Einreichpläne der Bauwerberin hingewiesen.

3.7 Das örtliche Umfeld der Liegenschaft ist geprägt von einer zweigeschoßigen Bauweise samt Keller. Die Gutachterin Dipl.-Ing. Maieron führt im vorgelegtem Befund des Gutachtens zu einem vergleichbaren Fall (Gerichtsgutachten Dipl.-Ing. Maieron, 7.12.2017, S 2, fünfter Absatz) aus, dass sich die Grundstücke im Quellenweg in einem „homogenen Siedlungsgebiet, welches durch Einfamilienhäuser bzw. Villen geprägt ist“ befinden. „Die Grundstücke sind bebaut und mit großräumigen Gartenanlagen ausgestattet.“ Das projektierte Bauwerk übersteigt durch die geplanten Raumhöhen massiv die Traufhöhe des Altbestandes.

Die bebaute Fläche beträgt laut Einreichplan 397,63 m² und stellt somit über das Zweieinhalbfache des derzeitigen Bestandes von 154 m², laut Grundbuchsatzug, dar.

Bedenkt man neben der Höhe auch die vom Bauwerk vereinnahmte Grundfläche, wäre mit dem Bauvorhaben ein ganz massiver nachteiliger Einschnitt in das bestehende Orts- und Landschaftsbild verbunden.

4. GESCHOßFLÄCHENZAHL

4.1 Die Ausführungen zur Geschoßflächenzahl (GFZ) wie bereits in den Einwendungen vom 18.5.2018 unter Punkt 2. angeführt, werden aufrechterhalten, zusätzlich wird zu Pkt 2.) der Bescheidbegründung folgendes ausgeführt:

4.2 Um bei dem gegenständlichen Bauprojekt eine GFZ von 0,24 zu erreichen, wäre es notwendig, sämtliche Räume, welche auch nur teilweise in den Hang hineinreichen, nicht in die GFZ miteinzuberechnen. Bei dem vorliegenden Projekt, welches derartig in den Hang hinein gebaut wird, erscheint dies geradezu absurd und entspricht nicht der Rechtsprechung des VwGH.

4.3 Das gegenständliche Grundstück befindet sich in der Zone 3, „Moränenring“.

Als integraler Bestandteil des Flächenwidmungsplans ist das örtliche Entwicklungskonzept gemäß § 18 Abs 1 OÖ. ROG nicht etwa eine unverbindliche Empfehlung, sondern rechtsverbindlich.

Das örtliche Entwicklungskonzept vom 5.8.2014 legt für die Zone 3, „Moränenring“,

Folgendes fest:

„Funktion des Moränenrings als landschaftsprägender Grüngürtel inmitten der Stadt durch Vermeidung einer baulichen Verdichtung mit wichtiger stadtstruktureller und stadthygienischer Funktion (Durchlüftung); als Richtwert gilt eine GFZ von 0,25 bis 0,4 in begründeten Fällen (keine Einsehbarkeit, etc) kann unter Einbeziehung eines Fachgremiums wie z.B. des Gestaltungsbeirates auch eine höhere GFZ festgelegt werden.“

§ 31 Abs 4 OÖ. BauO normiert ausdrücklich die Einhaltung der Bestimmungen über die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes (Geschoßflächenzahl) als subjektiv-öffentliches Nachbarrecht.

4.5 Durch den beantragten Neubau wird eine Geschoßflächenzahl von 0,399 erzielt. Der verbindliche Richtwert zwischen 0,25 und 0,4, welcher von der Stadtgemeinde Gmunden zwingend vorgeschrieben ist und welchen die bereits bestehenden Gebäude einhalten, ist nicht als maximal ausnutzbarer Wert zu verstehen.

4.6 Frau Dipl.-Ing. Maieron hat dazu in ihrem Gutachten (Gerichtsgutachten Dipl.-Ing. Maieron, 7.12.2017, S 3, erster Absatz) festgestellt, dass mit einem solchen Bauvorhaben eine Verdichtung im Vergleich zum derzeitigen Baubestand vorliegt. Sie führt des Weiteren aus, dass von einem Durchschnittswert von 0,325 auszugehen ist.

4.7 Auch wenn die Geschoßflächenzahl von 0,399 um 0,01 unter dem Wert von 0,4 liegt, wird außer Acht gelassen, dass dieser Richtwert keineswegs bedeutet, dass auf jedem Grundstück im Moränenring der maximale GFZ-Wert von 0,4 verbaut werden kann. Denn wie bereits erwähnt, dient gerade diese Einschränkung der Vermeidung der baulichen Verdichtung in diesem landschaftsprägenden Grüngürtel.

4.8 Das Projekt ist demnach nicht nur nach allgemeinen Erwägungen zum Orts- und Landschaftsbild im Hinblick auf die Größen- und Höhenverhältnisse der umliegenden Gebäude zueinander, sondern auch mit den verbindlich verordneten Vorgaben der örtlichen Raumordnung unvereinbar, da der Durchschnittswert der GFZ von 0,325 deutlich überschritten wird.

4.9 Eine höhere Geschoßflächenzahl soll nach dem örtlichen Entwicklungskonzept nur ausnahmsweise — „in begründeten Ausnahmefällen“ — gestattet sein, wobei als Beispiel — allgemein begreiflich — die fehlende „Einsehbarkeit“ angeführt wird. Ein solcher Ausnahmetatbestand kommt gegenständlich nicht in Betracht und wurde auch von der Bauwerberin nicht genannt. Worin im gegenständlichen Verfahren, die sachliche Begründung für eine Geschoßflächenzahl von 0,399 gelegen sein soll, die einerseits die berechtigten Interessen der Bauwerberin, andererseits auch die rechtlich geschützten Interessen der unmittelbar betroffenen Nachbarn mit Rücksicht auf die Immissionsbelastungen, als auch des Orts- und Landschaftsbildes gleichermaßen angemessen berücksichtigt, ist unerfindlich. Das gilt umso mehr, als ein Bebauungsplan, der insoweit allgemeine Rechtssicherheit für sämtliche Bewohner in diesem Gebiet schaffen würde, vom Gemeinderat gerade nicht erlassen wurde.

5. DER GESTALTUNGSBEIRAT ALS REIN BERATENDES GREMIUM

Die Ausführungen in den Einwendungen vom 18.5.2018 werden aufrechterhalten (hiermit zum Berufungsvorbringen erhoben):

5.1 Von der Baubehörde wurde zwar im Vorfeld der Einreichung der Gestaltungsbeirat der Stadtgemeinde Gmunden befragt, dadurch ist aber die Entsprechung des Projekts im Hinblick auf die Erfordernisse des Orts- und Landschaftsbildes iSd § 3 Z 3 OÖ. BauTG noch nicht belegt. Denn nach der einschlägigen Rechtsprechung hat —unabhängig von der Frage, ob Fragen des Gegenstand subjektiv-öffentlicher Nachbarrechte sind —die Baubehörde von Amts wegen das Bauvorhaben genau auf Fragen des Orts- und Landschaftsbildes zu prüfen. Zur Beurteilung dieser Rechtsfrage ist ein Sachverständigengutachten einzuholen, das ermittelt, wie sich die projektierte Baulichkeit im öffentlichen Raum (Ortsbild) sowie im Verhältnis zu den schon bestehenden Baulichkeiten (Baubestand), gesehen von diesen, darstellt und in die Gegebenheit einfügt, wobei die konkrete örtliche Situation zu beschreiben ist. Der Gutachter muss das relevante Ortsbild bzw. den relevanten Baubestand in seinem Befund nach sachlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar abgrenzen, wobei es sich um ein weitreichendes Gebiet handeln kann. Auch muss eine sachliche Begründung, weshalb das für die Beurteilung entscheidende Gebiet im Hinblick auf eine gegenständliche projektierte Baulichkeit insgesamt von Bedeutung ist, vorliegen, wobei es auf die Ansicht dieses Gebiets, sowie der dort bestehenden Baulichkeiten ankommt (VwGH 15.5.2012, 2009/05/0235; 15.6.2011, 2008/05/0164).

5.2 Die vorliegenden Stellungnahmen des Gestaltungsbeirates —dieser hat gemäß § 30 Abs7 OÖ. BauO bloß beratende, nicht gutachterliche Funktion —genügen diesen bewusst strengen Anforderungen nicht. Aber selbst der Gestaltungsbeirat hat aufgezeigt, weshalb eine Entsprechung des Projekts zu den Erfordernissen des Orts- und Landschaftsbildes nicht gegeben ist.

5.3 Abgesehen davon stellt sich allgemein die Frage nach der tatsächlichen Bedeutung des Gestaltungsbeirats, wenn einerseits die Bauwerberin wiederholt nicht auf die Vorgaben (hier: Höhe und Dachgestaltung) des Gestaltungsbeirats eingeht und die Baubehörde I. Instanz dennoch unbeirrt das Bauverfahren vorantreibt und andererseits der Ansicht ist, dass durch den Erlass der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Gmunden, dieser eine vermeintlich bindende gutachterliche Wirkung hat.

5.4 Zudem hat der Gestaltungsbeirat im Protokoll der Sitzung vom 12.12.2016 ausdrücklich angeführt: „Der Gestaltungsbeirat hat das Projekt nicht auf die baurechtliche Übereinstimmung überprüft, das Projekt wurde ausschließlich auf dessen Übereinstimmung mit dem Orts- und Landschaftsbild überprüft.“

5.5 Das Bauvorhaben ist daher in Hinblick auf orts- und landschaftsbildliche Rücksichten nochmals einer genauen Begutachtung zu unterziehen (dies ungeachtet des Umfangs von subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten schon von Amts wegen).

6. DURCHLÜFTUNG-STADTHYGIENISCHE FUNKTION.

Wie bereits in den Einwendungen ausgeführt, werden die folgenden Argumente aufrechterhalten (hiermit zum Berufungsvorbringen erhoben):

6.1 Ausschlaggebend ist die Festlegung der GFZ zwischen 0,25 und 0,4 im konkreten Fall, da sie die Vermeidung einer baulichen Verdichtung, nicht nur mit wichtiger stadtstruktureller Funktion, sondern vielmehr eine stadthygienische Funktion, nämlich die Durchlüftung, gewährleisten soll (vgl hierzu die klaren Ausführungen im entsprechenden Entwicklungskonzept).

6.2 Durch die rechtswidrig überschießende Bebauung wird die Durchlüftung verhindert, wodurch es zu unzulässigen Immissionen kommt.

7. HANGRUTSCHUNG

Wie bereits in den Einwendungen ausgeführt, werden die folgenden Argumente aufrechterhalten (zum Berufungsvorbringen erhoben):

7.1 Zu beachten ist auch, dass das Bauvorhaben in den Hang hinein gebaut werden soll und deshalb durch das Bauvorhaben bedingte Hangrutschungsbewegungen zu befürchten sind, welche zu einer Gefährdung der Standfestigkeit, sowohl des geplanten Gebäudes, als auch der Gebäude der Einschreiter führen würde. Die Einschreiter behalten sich diesbezüglich die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Bewilligungsvoraussetzungen nach § 4 OÖ. BauTG. Insbesondere sind veränderliche und außergewöhnliche Einwirkungen auf Bauwerke und alle ihre Teile zu berücksichtigen. Weiters gilt in jedem Fall auch 35 Abs 2 OÖ. BauO: In Fragen der Sicherheit und der Festigkeit sowie der Bauphysik des Bauvorhabens sind Auflagen oder Bedingungen sowohl für das Bauvorhaben selbst, als auch für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und die Benützung des aufgrund der Baubewilligung ausgeführten Bauvorhabens vorzuschreiben.

7.2 Ganz abgesehen von der ohnehin noch zwingend erforderlichen Einholung eines geotechnischen bzw geologischen Gutachtens, welches unter Berücksichtigung insbesondere der Hangrutschungsrate und des Gewichts des Gebäudes darzulegen hat, ob die Festigkeit des Bauvorhabens, sowie bei Umsetzung des Bauvorhabens, die Festigkeit der Gebäude der Einschreiter ausreichend besteht, wird es umfassender Auflagen bedürfen. Dies insbesondere hinsichtlich einer Beweissicherung an den Gebäuden der Einschreiter.

7.3 In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass nach ständiger Rechtsprechung das Baubewilligungsverfahren auch dazu dient, die Bauwerberin selbst vor Schäden zu bewahren. Es ist daher ein Amtshaftungsanspruch der Bauwerberin, sowie natürlich auch der Nachbarn, selbst dann denkbar, wenn die Baubewilligung gemäß erteilt wurde (zB OGH 23.2.1999, 1 Ob 362/98m).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der vorliegenden Verfahrensmängel, sowie der fehlenden Sachverhaltsermittlung, die Begründung des Bescheides des befangenen Bürgermeister, wonach die baurechtlichen Vorschriften "voll erfüllt sind, unrichtig ist.

8. ANTRÄGE

Die Berufungswerber stellen daher den Antrag, der Gemeinderat möge, aufgrund des Verfahrensmangels und der fehlenden Sachverhaltsermittlung, den Bescheid und die Sache zur Erlassung eines neuen Bescheides an die erstinstanzliche Behörde zurück verweisen in eventu sofern keine Zurückweisung erfolgt, wird der Antrag gestellt, der Berufung stattzugeben und die Baubewilligung zu versagen.

Hierzu wird ausgeführt:

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen im Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde 1. Instanz vom 25.05.2018 verwiesen.

Zu den einzelnen Vorbringen der Einschreiter wird wie folgt ausgeführt:

Hinsichtlich einer seitens der Einschreiter behaupteten Befangenheit des Bürgermeisters ist zunächst festzustellen, dass verfahrensgegenständlich ein Baubewilligungsantrag der Bauwerberin Anke Salm-Reifferscheidt, wohnt in Wallern ist. Ein Verwandtschaftsverhältnis seitens des Bürgermeisters besteht zur Einschreiterin Mag. Christina Barzal (Anrainerin), die eine Halbschwester der Gattin des Bürgermeisters ist.

Eine allfällige Befangenheit des Bürgermeisters wäre zwar ein Verfahrensmangel des 1. instanzlichen Baubewilligungsverfahrens, der aber durch die Entscheidung der unbefangenen Berufungsbehörde saniert wird (VwGH v. 27.01.2011, Zl. 2010/06/0219).

Bezüglich der neuerlich behaupteten Nichteinhaltung der GFZ in der Zone 3 Moränenring ist festzustellen, dass der Richtwert lt ÖEK bei 0,25 – 0,4 liegt. Nach den detaillierten Ausführungen des techn. Amtssachverständigen in der Niederschrift der Bauverhandlung liegt die GFZ bei 0,24 und somit sogar noch knapp unterhalb des Richtwertes.

Wenn nun die GFZ von 0,24 seitens der Einschreiter angezweifelt wird und diesbezüglich lediglich angeführt wird, dass die Berechnung nicht der Rechtsprechung des VwGH entspricht, jedoch kein konkretes Erkenntnis des VwGH angeführt wird bzw. die Berechnungsweise des bautechn. Amtssachverständigen, bei der jene (Teil)Geschoßflächen die unter dem Gelände zu liegen kommen nicht angerechnet werden, in der Berufungsschrift als absurd bezeichnet wird, ist es vielmehr in keinsten Weise nachvollziehbar und bezeichnend, wenn auch in der Berufungsschrift zur GFZ-Thematik ein Gutachten DI Maieron v. 07.12.2017 zu einem anderen Bauvorhaben angeführt und aus Sicht der Einschreiter auch für das gegenständliche Bauvorhaben als anwendbar bezeichnet wird, die darin enthaltene selbe Berechnungsweise zur GFZ, nun bei Anwendung durch den bautechn. Amtssachverständigen im gegenständlichen Bauvorhaben aber als absurd bezeichnet wird. Im Übrigen darf hinsichtlich der Berechnungsweise auf die VwGH Entscheidung v. 15.02.2011, Zl. 2009/05/0343 hingewiesen werden.

Hinsichtlich der seitens der Einschreiter für das geg. Bauvorhaben behaupteten GFZ von 0,399 wird auch in der Berufungsschrift verabsäumt darzulegen, wie dieser Wert errechnet wurde bzw wurde der Berechnung der GFZ durch den bautechn. Sachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten (Gegengutachten). An der Schlüssigkeit und Richtigkeit der Berechnung des techn. Amtssachverständigen bestehen seitens der Behörde keine Zweifel.

Nochmals festzuhalten ist zudem, dass selbst bei einer GFZ von 0,399 den Festlegungen lt ÖEK für die Zone 3 Moränenweg (Richtwert 0,25 – 0,4) entsprochen würde.

Dass selbst bei der vorliegenden GFZ von lediglich 0,24, dennoch ua. die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, Dimensionierung des Gebäudes, seitens der Einschreiter auch zu den Berufungsinhalten erhoben werden, ist ebenso in keiner Weise nachvollziehbar und ist durch diese geringe Bebauungsdichte die Zielsetzung lt. ÖEK nach Vermeidung einer baulichen Verdichtung und Gewährleistung der stadthygienischen Funktion, Durchlüftung, jedenfalls erfüllt.

Zum Vorbringen wonach die gesetzlichen Abstandsbestimmungen nicht eingehalten würden, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des bautechn. Amtssachverständigen in der Verhandlungsschrift vom 25.05.2018 verwiesen, wonach das Bauwerk zur ostseitigen Grundgrenze (Einschreiter) einen geringsten Abstand von 7,85 m und die in diesem Bereich vorgesehene Terrassenfläche einen Abstand von 4,23 m aufweist. Den baugesetzlichen Abstandsbestimmungen wird daher sehr wohl entsprochen. Auch die Abstände zu den übrigen Grundgrenzen entsprechen nach den Ausführungen des bautechn. Amtssachverständigen den Festlegungen in den §§ 40 und 41 OÖ. BauTG. Anzuführen

wäre noch, dass der Nachbar nur ein subjektives Recht auf Einhaltung des Seitenabstandes des seinem Grundstück zugekehrten Nachbargrundstückes, nicht gegenüber eines anderen Grundstückes hat (VwGH v. 21.2.1995, ZI 92/05/0202).

Zum Vorbringen der Einschreiter, dass die Gebäudehöhe lt. Einreichplan nicht den Vorgaben des Gestaltungsbeirates entspricht ist entgegenzuhalten, dass bei den Ausführungen in der Berufungsschrift aus dem Gutachten des Gestaltungsbeirates vom 10.10.2017 ein wesentlicher Passus nicht angeführt wird, nämlich, dass bei geänderter Dachform (z.B. Walm/Zeltdach) eine Spezifikation der Höhenvorgabe von +479,35 müA. vorgenommen werden kann.

Dass nunmehr kein Flachdach vorliegt, ergibt sich schon alleine aus den Höhenangaben und Plandarstellungen (Schnitte), die den höchsten Punkt des Gebäudes (First) wird mit +7,18 m (+479,50 müA) und die Traufe mit +7,03 m (+479,35 müA) ausweist. Somit weist das geplante Dach ein, wenn auch geringes Gefälle auf und kann daher schon aus diesem Grund von keinem Flachdach gesprochen werden. Die Dachform ist nach den Ausführungen des techn. Amtssachverständigen ein Walmdach und kann dies auch aus den bei der Verhandlung aufliegenden Bauplänen ersehen werden. Die in der Baubeschreibung und im Bauplan enthaltene textliche Bezeichnung „Flachdach“ wurde im Zuge der Bauverhandlung ebenfalls auf „Walmdach“ korrigiert, sodass auch diesbezüglich kein Widerspruch besteht.

Die Erhöhung um 15 cm auf +479,50 im Firstbereich entspricht daher exakt der auch aus Sicht des Gestaltungsbeirates möglichen Modifikation zur Höhenfestlegung. Zudem ist dem Gutachten des Gestaltungsbeirates vom 10.10.2017 ausdrücklich zu entnehmen, dass die grundsätzlichen Intentionen der Überarbeitung begrüßt wurden und erfolgte seitens des Beirates letztlich eine Freigabe für die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens. Somit sind auch die Ausführungen wonach trotz mehrfacher Befassung des Gestaltungsbeirates keine Bereitschaft zur Redimensionierung des Projektes bestand hat, völlig unzutreffend und würde es hierzu genügen, einen Blick auf die den vorausgegangen GBR Sitzungen v. 20.9, 08.11. und 12.12.2016 zu Grunde liegenden Planunterlagen zu richten.

Bei Einsicht in die Baupläne kann festgestellt werden, dass das Wohnhaus gegenüber den Objekten der Einschreiter eingeschößig in Erscheinung tritt. Das Haus tritt zum Quellenweg hin zweigeschößig in Erscheinung. Das 3. Geschoß beinhaltet die Tiefgarage, welche nicht ansichtswirksam in Erscheinung tritt.

Zu den Vorbringen betreffend Gestaltungsbeirat wird auf die Ausführungen im Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz vom 25.05.2018 verwiesen. Allgemein ist festzustellen, dass die Verpflichtung zur Wahrung des Orts- u. Landschaftsbildes keine subjektiven Nachbarrechte begründet. Diesbezüglich wird auch auf die im Bescheid des Bürgermeisters vom 25.05.2018 angeführte Judikatur verwiesen.

Betreffend den Raumhöhen wird nochmals ausgeführt, dass der Gesetzgeber lediglich Mindesthöhen festlegt. Eine Überschreitung dieser Mindesthöhen ist jedenfalls zulässig.

Zum neuerlich vorgebrachten Thema möglicher Gefährdung durch Hangrutschung bzw. Beeinträchtigungen der Standsicherheit sowohl der Nachbargebäude als auch des geplanten Gebäudes ist zunächst festzustellen, dass sich die Einschreiter bzw. deren Rechtsvertreter offensichtlich weder im Vorfeld der Bauverhandlung, durch Anwesenheit bei der Bauverhandlung selbst oder in der Zwischenzeit bis heute nicht die Mühe gemacht haben, sich über die Inhalte des Bodengutachtens der Moser/Jaritz ZT GmbH., datiert mit 29.08.2016 bzw. 12.12.2016 zu informieren bzw. die dazu erfolgten Ausführungen des bautechn. Amtssachverständigen in der Niederschrift der Bauverhandlung zu berücksichtigen.

Anzuführen ist noch, dass der Nachbar in Fragen der Tragfähigkeit des Untergrundes und der Statik im Geltungsbereich der OÖ. BauO kein subjektives Recht hat. Diesbezüglich wird ebenfalls auf die im Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz vom 25.05.2018 angeführte Judikatur hingewiesen.

Das Vorbringen betreffend Beweissicherung und Amtshaftungsanspruch ist privatrechtlicher Natur und steht der Erteilung einer Baubewilligung nicht entgegen weil die Baubehörde nur öffentlich-rechtliche Belange wahrzunehmen hat.

Zusammenfassend wird ausgeführt, dass das Bauverfahren ordnungsgemäß abgewickelt wurde, den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und Nachbarrechte nicht verletzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Berufung der Anrainer Mag. Christina Barzal u. Bernhard Spiesberger, beide vertreten durch Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH. & Co. KG., Schuberting 6, 1010 Wien, keine Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz vom 25.05.2018, Zl. BauR1-153/9-48417/2018, zu bestätigen.

Begründung:

Die Überprüfung hat ergeben, dass das Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt wurde, die Baubewilligung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht bzw. zurecht erfolgt ist und Nachbarrechte durch die Erteilung der Baubewilligung nicht verletzt werden.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 66 Abs. 4 des AVG 1991, BGBl. Nr. 1991/51

GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz weist anhand dieses Bauvorhabens auf eine allgemeine Problematik hin und führt dafür die Argumentation betr. Gebäudehöhe an:

Die Berufungswerber führen an, dass das Gebäude 15 cm zu hoch ist. Seitens der Baubehörde wird dies verneint, da die Meinung des Gestaltungsbeirates jene ist, wenn eine andere Dachform gegeben ist, kann auch diese ursprünglich vorgegebene Gebäudehöhe (479,35 ü.A.) überschritten werden. Sie erklärt, dass sie diese Meinung aus dem Gutachten nicht herausliest und zitiert daraus auszugsweise: *„Eine Spezifikation dieser Höhenvorgabe kann vorgenommen werden: max. 479,35 ü.A. kann bei geänderter Dachform (z.B. Walm- oder Zeltdach) im Firstbereich vorgenommen werden.“*

In der Argumentation wird weiters ausgeführt, dass nun kein Flachdach mehr vorliegt, weil zwischen First und Traufe 15 cm Unterschied ist und dadurch ein Gefälle besteht. Lt. einer von ihr eingeholten Auskunft hat auch ein Flachdach ein Gefälle. Diese Argumentation wurde vom Rechtsausschuss nicht akzeptiert. GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz verliest auszugsweise die ÖNORM B3691, die besagt, dass ein Flachdach im Regelfall eine Neigung von mind. 2 % aufweist. Daher die Frage: Handelt es sich hier nun um ein Walmdach oder um ein Flachdach mit leichter walmdachähnlicher Ausführung?

Sie möchte damit aufzeigen, wie krampfhaft versucht wird, auch noch die letzten 15 cm aus einem Bauvorhaben herauszuholen, in einer Gegend die von Einfamilienhäusern und Villen geprägt ist. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf eine, für sie freche Anfrage der Bauwerberin (Bauausschussprotokoll), die lautet, *„wie seitens der Gemeinde sichergestellt werden kann, dass für die Häuser unterhalb von ihr keine wesentlichen Erhöhungen mehr erlaubt werden“*. Grundsätzlich versteht sie dieses Ansinnen, denn wenn für ein Grundstück, für die Planung und für den Bau viel Geld ausgegeben wird, wird nicht gewollt, dass Jahre später der unterhalb liegende Nachbar das Haus abreißen und höher bauen kann. Auch versteht sie die Argumentation der Baurechtsabteilung nun endlich zum Abschluss zu kommen. Ihr zeigen die Argumente, dass es an klaren Regeln, Richtlinien und Bestimmungen fehlt, die keine Interpretation zulassen. Die FPÖ fordert Bestimmungen, wo für Bauwerber von Anfang an klar ist, was darf gebaut bzw. geplant werden und wo der Nachbar weiß, was neben ihm gebaut werden kann. Das darf nicht abhängig sein von der Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates und von Mehrheitsverhältnissen im Bauausschuss und Gemeinderat. Die Meinung von Arch. Plöderl, dass für bedeutsame Gebiete Bebauungsrichtlinien erstellt werden können, die zwar keinen Verordnungscharakter haben, jedoch im Hinblick auf eine Selbstbindung verabschiedet werden können, zeigt, dass dieser sehr wohl gesehen hat, dass hier etwas passieren muss. Sie verweist auf einen im Gemeinderat gefassten Beschluss, hier feste Regeln zu schaffen. Es wäre nun an der Zeit, erste Schritte in die richtige Richtung zu setzen.

GR DI Hoff erklärt den Begriff Flachdach und stellt klar, dass eine ÖNORM kein Gesetz sondern eine Richtlinie ist. Er warnt davor, für ganz Gmunden einen Bebauungsplan zu erstellen und diesen dann bei jedem Bauvorhaben zu ändern. Das sei seiner Meinung nach kontraproduktiv. Er spricht sich für die damalige Forderung von StR. DI Kaßmannhuber aus, dem Bauausschuss Modelle vorzulegen, um Bauvorhaben besser beurteilen zu können.

GR Hochegger erklärt, dass aufgrund des Ausreizens der Bauwerber, der Gemeinderat folglich meistens eine Entscheidung zu treffen hat, die Bauchweh bereitet. Er hat damit keine Freude und erklärt, dass hier Regeln geschaffen werden sollen und das Tricksen der Bauwerber hintangehalten werden soll. Er hinterfragt die Forderung der Bauwerberin auf Aussicht, da ein Recht auf Aufsicht in der Bauordnung nicht vorgesehen ist. Die SPÖ wird sich der Stimme enthalten.

StR. DI Kaßmannhuber meint, dass es den Bauwerbern großteils um die maximale Ausnutzung der Grundstücksfläche geht und dies manchmal durchaus frech eingefordert wird. Er erklärt, dass die Einführung von Regeln richtig sei, es dzt. die GFZ-Regelung im Flächenwidmungsplan gibt und die GFZ ein bisschen das Bauvolumen jedoch nicht die Höhe abdeckt. Er informiert weiters: Bei der Einführung der GFZ-Richtlinie von 0,25 – 0,4 beim Moränenring wurde damals von Arch. Hinterwirth vorgeschlagen, das als fixen Wert zu beschließen, d.h. es müsste jetzt nicht über die GFZ diskutiert werden. Im Gemeinderat wurde dann beschlossen (Basis für das ÖEK), dass eine Überschreitung möglich ist, wenn es von einem Fachgremium positiv beurteilt wird. Die Entscheidung, ob der Gestaltungsbeirat ein Fachgremium ist oder nicht, liegt nun beim Verwaltungsgericht. Er meint, dass über jedes Haus eine GFZ gelegt werden könnte, hiezu aber ein Beschluss des Gemeinderates notwendig ist und dieser dann einzuhalten ist. Prinzipiell geht es, völlig verständlich, um die Masse und Durchlüftung, jedoch vor allem um die Höhe.

StR. DI Kaßmannhuber berichtet, dass im Bauausschuss bereits versucht wird, genau wg. diesem Thema zusätzliche Regeln aufzustellen und dieses Generalthema aber noch nicht gelöst wurde. Er berichtet, dass es kaum ein Bauprojekt gibt, welches nicht öfters im Bauausschuss und Gestaltungsbeirat behandelt wird, weil die Unverschämtheit groß ist und, dass in Summe versucht wird, mit allen Gremien eine Lösung zu finden. Er meint, dass es die Maximalforderung der Bauherrn, die Minimalforderung der Nachbarn und dazwischen das Baurecht gibt und auch die Interessen der Gemeinde berücksichtigt werden müssen und der Flächenwidmungsplan eben eine Verdichtung beinhaltet. Die Regeln sind nicht bis ins letzte klar, aber es liegt auch dzt. keine andere Lösung hins. Einschränkungen vor.

Er hält abschließend fest, dass GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz die Problematik richtig angesprochen hat, es aber auch Bauvorhaben gibt, die gleich genehmigt werden.

GR DI Sperrer schließt sich den Ausführungen von GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz anerkennend an. Er meint, dass beschlossene Bebauungspläne einzuhalten sind und nicht mehr über geringfügige Überschreitungen zu diskutieren ist, ansonsten sind die Bebauungspläne aufzuheben. Über alles einen Bebauungsplan zu legen, ist nicht die Lösung und würde die Gemeinde total knebeln. Daher ist der jetzt gegangene Weg zwar mühsamer aber besser. Er hält fest, dass bei Vorliegen eines Bebauungsplanes nicht jedes Mal bis in die Obergerichte diskutiert werden sollte - das widerspricht dem Sinne des Bebauungsplanes.

GR. Mag. Dr. Bergthaler klärt auf, dass bei diesem Bauvorhaben kein Bebauungsplan vorliegt, es sich um eine Empfehlung des Gestaltungsbeirates handelt und berichtet darüber (Definition Attikahöhe, Dachform).

GR DI Sperrer nimmt dies zur Kenntnis und spricht sich dafür aus, dass sich die Baubehörde und der Gestaltungsbeirat einen Gestaltungsspielraum einbehalten sollen. Er warnt die Gemeinde davor, alles mit Bebauungsplänen zu regeln, denn der jetzige Weg, der im Bauamt mühsam beschritten ist, sei der richtige. Er erklärt, wenn keine Höhe im Bebauungsplan vorgegeben ist, dann ist es Ermessensfrage der Baubehörde. Er kann daher diesem Antrag zustimmen.

Auf die Frage von GR Mag. Pucher, ob es innerhalb der Fristen möglich wäre die heutige Entscheidung auszusetzen und die Entscheidung des LVwG. zu den bereits zwei anhängigen Verfahren abzuwarten, bis Rechtssicherheit besteht, informiert GR Mag. Dr. Bergthaler über die Fristen. GR Mag. Dr. Bergthaler erklärt weiters, dass im dzt. verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Überschreitung der GFZ anhängig ist, da der Gestaltungsbeirat eine Überschreitung in einem Fall für zulässig hält. Das ist wirklich eine relevante Frage, wo die Gemeinde durchaus Rechtssicherheit haben will. In dem jetzt nun vorliegenden Fall spielt es jedoch keine Rolle und macht es daher keinen Sinn zuzuwarten.

GR DI Kienesberger meint ebenfalls, dass diese Fälle nicht miteinander vergleichbar sind. Er berichtet, dass das Problem bei der GFZ generell vorliegt, weil nirgends definiert ist, was ein anrechenbares Geschoß ist. Er hätte sich amtsseitig sehr bemüht die Definition festzulegen, es wurde dem immer ausgewichen, mit der Begründung, die Architekten sollen sich darüber Gedanken machen. Diese ständige Debatte wird sich daher noch über Jahrzehnte hinziehen. Er meint, dass es ein allgemeines Phänomen der Menschheit ist, dass genaue Angaben nachvollzogen werden können, jedoch Begriffe, wie „Einfügen in das Orts- und Landschaftsbild“, die wichtig wären, können nicht gemessen werden und hier großer Ermessensspielraum vorliegt.

Er meint, dass auch eine Untergrenze, wie in diesem Fall 0,25, nicht unterschritten werden darf. GR Mag. Dr. Bergthaler verweist in diesem Zusammenhang auf das beigefügte Wort „maximal“. Folglich ergibt sich eine Diskussion über die GFZ-Angabe und den dort vorliegenden GFZ-Wert. GR DI Kienesberger meint, dass grundsätzlich nachgedacht werden muss, ob in den schönsten Lagen eine GFZ von max. 0,4 sinnvoll ist, denn warum sollten in diesen Lagen die wenigsten Leute wohnen?

GR John erklärt, dass die GFZ nur die halbe Wahrheit ist und die richtige Berechnung wichtig ist. Er meint, dass sich die Gemeinde zu einer GFZ mit einer Höhenregulierung in den einzelnen Straßenzügen durchringen sollte, denn damit wäre das Problem gelöst. Ab diesem Zeitpunkt ist auch eine Spekulation weniger interessant, da damit der Grundstückswert klar ist. Er meint, dass mit diesem Bauvorhaben nun viele Personen und Gremien beschäftigt waren und viel Zeit – auch für die Bauwerberin - verstrichen ist. Die Gemeinde ist selber schuld, denn die Gemeinde soll sich klare Richtlinien vorgeben, damit würde vieles leichter fallen.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann dankt für diese Wortmeldung und meint, dass genau das die FPÖ seit Jahren fordert, nämlich Rechtssicherheit für alle, damit alle wissen, wie darf der Nachbar bauen, und auch die Leute, die sich daran gehalten haben, Sicherheit haben, dass sich die anderen auch daran halten müssen. Die Gemeinde würde sich dadurch viele Verhandlungen und vielleicht auch Gestaltungsbeiratssitzungen ersparen.

Vzbgm. DI (FH) Schlair lässt über den **Antrag**, welcher von GR Mag. Dr. Bergthaler nochmals verlesen wird, abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

24 JA-Stimmen: ÖVP (19); BIG (2): StR. DI Kaßmannhuber, GR Kaßmannhuber; GRÜNE (3);
12 Stimmenthaltungen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz,
GR Pollak; SPÖ (5): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR Hohegger, GR Mag. Medl,
GR.ⁱⁿ Held; BIG (2): GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Mag. Pucher;
1 nicht anwesend: Bgm. Mag. Krapf

Bgm. Mag. Krapf erscheint wieder zur Sitzung.

10. Beratung und Beschlussfassung zur Empfehlung an den Gemeinderat betreffend Vergabe der Arbeiten zur Errichtung der Trennkanalisation in der Himmelreichstraße - Kanalbauabschnitt 25;

StR. DI Kaßmannhuber:

Im Bereich der Himmelreichstraße soll ein geregeltes Sammeln und Ableiten der anfallenden Schmutz- und Regenwässer erfolgen. Der Stadtgemeinde Gmunden wurde diese Kanalerweiterung mit Bescheid vom 28.04.2016 bewilligt und eine Bauvollendungsfrist mit 31.12.2019 festgelegt.

Es ist demnach beabsichtigt, diese Erweiterung des Kanalnetzes durch Errichtung eines Schmutzwasser- und Regenwassersammlers entlang der Himmelreichstraße umzusetzen.

Die geplanten Kanäle sollen parallel zueinander geführt werden, wobei der Schmutzwasser-Kanal dem bestehenden Schmutzwasser-Hauptsammler in der Laudachseestraße zugeleitet wird und der Reinwasser-Kanal in den „Wasserlosen Bach“ mündet. Im Mündungsbereich des Regenwasserkanals in den Vorfluter ist das Auslaufbauwerk zu errichten. Das Bauwerk ist an die bestehende Böschung anzugleichen. Zusätzlich soll im unmittelbaren Bereich des Auslaufbauwerkes die Böschung mittels Sohlpflaster gesichert werden. Für die Errichtung des Regenwassersammlers sind bis zu einer Rohrdimension von DN300 Rohre aus Polypropylen (PP) vorgesehen, die größeren Rohrdimensionen DN400 und DN500 sollen als Betonrohr ausgeführt werden. Die Gesamtlänge des Regenwassersammlers beträgt ca. 950 Laufmeter. Der Schmutzwassersammler wird aus PP-Rohren mit einer Rohrdimension von DN200gefertigt, dafür sind rd. 850 Laufmeter Rohr erforderlich.

Seitens des beauftragten Planungsbüros Dr. Lengyel wurde aufgrund der geschätzten Baukosten das nichtoffene Verfahren im Unterschwellenbereich zur Vergabe der Leistungen angewandt.

Zur Angebotslegung wurden 7 Firmen eingeladen, die bis zum Abgabetermin am 30.05.2018 alle entsprechenden Angebote ordnungsgemäß und zeitgerecht abgegeben haben. Die Angebotsprüfung ergab keine Unstimmigkeiten und zeigt sich daher folgende Bieterreihenfolge:

Anbieter	Angebotssumme
Strabag AG, 4812 Pinsdorf	€ 597.471,39
Kieninger GesbmH, 4812 Pinsdorf	€ 646.675,58
PORR GmbH, Tiefbau NL Oberösterreich, 4021 Linz	€ 658.525,19
Niederndorfer, 4800 Attnang / Puchheim	€ 670.000,00
Swietelsky BauGes. mbH, Bauleitung Kirchdorf / Krems, 4560 Kirchdorf	€ 680.037,48
Hofmann GmbH CO KG, 4800 Attnang- Puchheim	€ 732.856,83
Felbermayr Bau GmbH & Co, KG Tiefbau, 4600 Wels	€ 752.487,75

Mit der Angebotssumme des Billigstbieters von € 597.471,39 exkl. MwSt. wird die Kostenschätzung von € 630.000,00 exkl. MwSt. geringfügig unterschritten. Im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung wurden Erkundigung zur Firma und diverse Ansätze und Angebotspreise hinterfragt, die der Bieter ausreichend und plausibel beantwortete.

Die Ausführung der Bauleistungen ist vorbehaltlich der positiven Beschlussfassung und der planmäßigen Abwicklung des Vergabeverfahrens mit Ende Oktober 2018 vorgesehen. Parallel zum Vergabeverfahren wird für dieses Vorhaben um Fördermittel angesucht.

Antrag:

Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates, die Vergabe der Kanalbauarbeiten zum BA 25, wie oben angeführt, an die Fa. Strabag, zu einem Angebotspreis von € 597.471,39 exkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss: einstimmig genehmigt

5 nicht anwesend: StR.ⁱⁿ Schönleitner und GR John (ÖVP); GR KR Colli (FPÖ); GR.ⁱⁿ Held (SPÖ);
GR DI Sperrer (GRÜNE);

11. Beratung und Beschlussfassung über den Verbleib Gmundens in der Ortsklasse A im Sinne des Oö. Tourismusgesetzes;

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

12. Verkehrsangelegenheiten:

12.1. Beratung und Beschlussfassung über die neue Citybuslinienführung Gmunden ab 01.09.2018;

StR. Sageder:

In der 16. Sitzung des Gemeinderats am 14.2.2013 wurde die Finanzierung der Durchbindung der StadtRegioTram Gmunden – Vorchdorf zwischen Franz-Josef-Platz und Seebahnhof mit einem Förderschlüssel von 80% Land Oberösterreich und 20% Stadt Gmunden beschlossen.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2013 wurde von Herrn Landeshauptmann-Stv. Ing. Reinhold Entholzer der Finanzierungsschlüssel für die Verkehrsbestelleleistungen im Stadtverkehr Gmunden mit 49 % Land Oberösterreich und 51 % Stadtgemeinde Gmunden schriftlich zugesagt. Weiters wurde von Herrn LH-Stv. Ing. Entholzer schriftlich zugesagt, dass die nach der Durchbindung der Tram auf die Stadt Gmunden entfallenden Bestellkosten für die Tram auf dem Stand vor der Verlängerung eingefroren und lediglich indexiert werden.

Diese Vereinbarung hat Herr Landesrat Mag. Günter Steinkellner am 16. Mai 2018 bei einem persönlichen Gespräch im Landhaus bestätigt.

Leider wurde 2018 seitens des Landes Oberösterreich der Finanzierungsschlüssel für die Bestellkosten im Citybusverkehr Gmunden durch die Zurücknahme des Landesanteils um 33,6 % von ursprünglichen 49 % Land Oberösterreich und 51 % Stadtgemeinde Gmunden auf 33 % Land Oberösterreich

zu 67 % Stadtgemeinde Gmunden abgeändert. Die zum Jahreswechsel schon in Beschlussreife vorliegende Planung für das Citybusnetz Gmunden neu ab Durchbindung der Traunseetram war mit dieser Änderung kostenmäßig für die Stadt nicht zu halten und musste kurzfristig eine gänzliche Umplanung des Citybuslinienetzes erfolgen.

Der heute zum Beschluss vorliegenden neuen Netzplanung liegen intensive Verhandlungen mit dem Oberösterreichischen Verkehrsverbund und dem Ingenieurbüro Rettensteiner zugrunde. Es sieht die Reduktion der eingesetzten Midibusse von ursprünglich vier auf drei und eine Umlegung der Linienführung laut beiliegendem Plan vor. Die entfallene Fahrzeugeinheit sowie der vom Verkehrsverbund einzustellende Regiobus Gmunden-Sonnenhang nach Pinsdorf („Linie 3“) werden im neuen Plan durch Nutzung von Regiobuslinien im Stadtgebiet ersetzt.

Zum Abschluss der Verhandlungen mit dem OÖ Verkehrsverbund wurde am 15. Mai 2018 in Abstimmung mit Herrn DI Herbert Kubasta festgelegt, dass sämtliche in der Wabe Gmunden geltenden Fahrausweise ab 1.9.2018 auch auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln in diesem Bereich gelten. Dies betrifft insbesondere diverse Mehrfahrtenkarten.

Weiters wurde vereinbart, dass ab dem Schuljahr 2018/19 die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt auch auf den Citybussen des Stadtverkehrs Gmunden Gültigkeit hat.

Mit der Umstellung des Citybusverkehrs Gmunden per 1.9.2018 eröffnen sich den Fahrgästen neue Verbindungen, die bisher in dieser Form nicht bestanden haben. So wird die Flächendeckung durch eine Direktverbindung der Stadtteile Altmühl/Theresiental zum ÖBB Bahnhof und zur Traunseetram stadteinwärts ergänzt. Neben der tageszeitlich sehr ausgedehnten und kurz getakteten Anbindung des Stadtteils Schörihub durch die Traunseetram wird der Stadtteil zur Anbindung an den örtlichen Nahversorger weiterhin am Fichtenweg durch eine Stichfahrt des Citybusses versorgt.

Es ist aber auch zu dokumentieren, dass es durch die Zurücknahme des Landesanteils am Citybus-system Gmunden und die in der Folge erforderliche Verknüpfung mit dem regionalen Bussystem auch zu gravierenden und vor allem gewöhnungsbedürftigen Änderungen für die Fahrgäste kommen wird. So kann der punktgenaue Halbstundentakt nicht mehr flächendeckend gehalten werden und die Abfahrt der jeweiligen Taktbusse kann an manchen Haltestellen auf unterschiedlichen Straßenseiten erfolgen. Auf eine möglichst gute und verständliche Fahrgastinformation, ergänzt durch moderne elektronische Medien (ePapers usw.) ist deshalb hoher Wert zu legen.

Die Einstellung der Regionalverbindung Gmunden-Sonnenhang nach Pinsdorf (ursprünglich „Linie 3“ des Citybussystems) durch den Verkehrsverbund ist zur Kenntnis zu nehmen. Deren Aufgaben werden im Stadtgebiet von den neuen innerstädtischen Linien 511, 512 und 513 übernommen.

Ebenfalls ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die von der Stadt Gmunden für die Traunseetram gewünschte Freifahrt zwischen den Haltestellen Klosterplatz und Rathausplatz vom Verkehrsverbund derzeit abgelehnt wird.

Unter den erwähnten widrigen Rahmenbedingungen war die nun vorliegende Planung das technische und finanzielle Maximum des Erreichbaren.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann führt aus:

„Zuerst hat man den viele Millionen teuren Bau einer Bahnverbindung, die keiner braucht, beschlossen. Dann ist man drauf gekommen, dass man bei den Bussen das Geld wieder einsparen muss, obwohl die Bahn keine einzelne Buslinie ersetzt.

Dabei hat man sich bei der Kostenplanung auf einen alten Kostenaufteilungsschlüssel zwischen Land und Gemeinden verlassen, ohne diese Vereinbarung schriftlich zu fixieren. Als nun das Land OÖ Sparmaßnahmen in allen Resorts beschloss, um den von der letzten Landesregierung angehäuften Schuldenberg abtragen zu können, fiel man in Gmunden aus allen Wolken. Statt vor der eigenen Tür zu kehren und einzugestehen, dass man die alte Kostenaufteilung einfach als Gewohnheitsrecht angesehen hatte, beschuldigt man LR Steinkellner des Bruchs dieser mit ihm nie fixierten Vereinbarung.

Dass ein freiheitlicher Politiker sich sehr wohl an schriftliche Vereinbarungen seines Vorgängers hält, hat LR Steinkellner bei dem persönlichen Gespräch in seinem Büro bewiesen. Er hat zugesagt, sich an das Versprechen von LR Entholzer zu halten und sie durch die Verlängerung der Strecke und die Verdichtung des Takts anfallenden zusätzlichen Betriebskosten zu übernehmen, sodass die Kosten für Gmunden gleich bleiben. Das war ein reines Entgegenkommen von LR Steinkellner. Dass die

Stadt Gmunden hier äußerst schlechte Karten hatte, beweist die spürbare Erleichterung von Bgm. Krapf und StR Sageder nach dem Besuch bei Steinkellner. Sie konnten nämlich nur einen Brief von LR Entholzner vorweisen, eine persönliche Zusage ohne Beschluss eines zuständigen Gremiums.

Wie wenig man sich nämlich an Briefe von leitenden Politikern halten muss, hat der Gmundner Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. April 2017 bewiesen. Dort hat die Mehrheit der Gemeinderäte – gegen die Stimmen der FPÖ – das schriftliche Versprechen von Bgm. Köppl (Brief Hametner und Brief Land) nicht anerkannt.

Wir müssen nun beim Citybus-Netz sparen, nicht wegen der neuen Landesregierung, sondern weil wir uns diese teure SRT mit Ihrer völlig veralteten Streckenführung leisten.

Die Einbeziehung der Linienbusse in das Citybusnetz finde ich eine ausgesprochen gute Lösung, wenn sie auch aus der Not geboren wurde.

Ich war dann schon sehr gespannt, wie das endgültige Streckennetz nun aussehen würde. Mehrmals haben wir, Peter Trieb und ich, nachgefragt. Wir wurden immer wieder vertröstet. In der letzten VA-Sitzung wurden zwar Graphik und Fahrpläne kurz besprochen, in Händen gehalten habe ich sie erstmals als Anhang des VA-Protokolls am 28.06.2018.

Am selben Tag hatten wir unsere Fraktionssitzung für den Gemeinderat. Dabei ist uns aufgefallen, dass man künftig wesentlich öfter umsteigen wird müssen und dass der Bus in der Schörihub schon beim Fichtenweg umdreht. Dadurch müssen manche Bewohner der Schörihub (darunter viele ältere Leute) künftig teilweise 600 m bis zum Bus gehen oder 500 m hinunter zum Bahnhof Engelhof und auch wieder hinauf. Das ist eine echte Verschlechterung.

Bevor wir uns entscheiden können, ob wir dem Linien- und Fahrplan zustimmen, brauchen wir mehr Zeit, uns diesen mit allen seinen ev. Tücken genau anzusehen. Aufgrund der kurzen Begutachtungszeit werden sich die FPÖ der Stimme enthalten.

Dem Fahrplan der Traunseetram kann die FPÖ aus grundsätzlichen Überlegungen nicht zustimmen.“

GR John erklärt, dass früher über den Citybus und jetzt über die StadtRegioTram geschimpft wird. Er meint, dass die Linienführung überdacht werden musste, weist auf die hintereinander fahrenden halb-leeren Busse hin und erklärt, dass das Citybuskonzept schon vor zehn Jahren hätte geändert werden können und nun die Stadt dazu gezwungen wurde. Er informiert, dass nun Schulkinder ebenfalls den Citybus nutzen können und der Citybus mit den Regionallinien verbunden ist, im Gegensatz zu anderen Gemeinden. GR John hält fest, dass sich nun alles ändern wird, das neue Konzept gewöhnungsbedürftig ist und es an den Gemeinderäten, Verkehrsausschussmitgliedern und den Beamten liegen wird, den Leuten das neue Konzept zu vermitteln und schmackhaft zu machen. Er erläutert kurz die Änderung der Linienführung und berichtet, dass ca. 25 Jahre die Fahrzeiten nicht geändert wurden und eine Änderung schon früher gemacht werden hätte müssen. Er stellt klar, dass das Konzept auch geändert worden wäre, wenn keine StadtRegioTram gekommen wäre und, dass es jetzt einen Schuldigen gibt, nämlich die StadtRegioTram. Er meint, dass es zu Startschwierigkeiten kommen wird und diese lange anhalten werden, wenn nichts Aktives dagegen unternommen wird. Es gibt Möglichkeiten, dass die Leute gut und schnell mit dem neuen System zu Recht kommen – die Verantwortung dazu liegt im Rathaus.

GR Mag. Medl schließt sich dem an und berichtet, dass seit dem Jahr 1994 der Citybus unter diesen Rahmenbedingungen mit demselben Fahrplan fährt und es nun Tatsache ist, dass der Aufteilungsschlüssel geändert wurde und vom Land weniger Geldmittel fließen und dafür kein Schuldiger gesucht werden braucht. Er hält fest, dass keine Kausalität zwischen der Reduktion der Citybusse und der StadtRegioTram besteht und das ein unseriöser Stil wäre, der dazu dient, Stimmen zu generieren. Die Stadt hätte auch Überlegungen anstellen müssen, wenn die StadtRegioTram nicht gebaut worden wäre.

StR DI Kaßmannhuber meint, dass der jetzige Plan zeigt, was dzt. möglich ist und informiert, dass es weniger Geld vom Land gibt, die Linien geändert werden müssen und das sehr wohl – auch wenn diese Aussage unseriös ist - mit der StadtRegioTram zu tun hat. Seiner Meinung nach kommt es zu einer Verschlechterung für die Kunden (teilw. Halbstundentakt, mehr Umstieg). Er meint, dass das Mögliche gemacht wurde und die Regionallinien eingebunden wurden und nun die Leute mehr informiert werden müssen. Aus seiner Sicht liegt für die Benutzer ein Nachteil vor.

StR. Sageder informiert, dass aufgrund des Ablaufs der zehnjährigen Ausschreibungsfrist für Buslinien eine Citybusänderung und somit eine Netzüberarbeitung erfolgen hätte müssen. Die Ausschreibung konnte nun ein Stückchen nach hinten verschoben werden. Natürlich hat es auch mit der Stadt-RegioTram zu tun hat, jedoch vorwiegend mit dem EU-Recht und der zehnjährigen Ausschreibungsfrist.

Zur Kritik von Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann erklärt StR. Sageder, dass die Fahrpläne beim Verkehrsausschuss zur Mitnahme in Papierform auflagen und weiters der FPÖ zur Fraktionssitzung vorlagen. Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann und GR Trieb werfen ein, dass die Vorlage zur Fraktionssitzung am 28.6. jedoch für Beratungen zu spät war. StR. Sageder weist nochmals auf die Auflage bei der Verkehrsausschusssitzung hin und stellt klar, dass es nicht Absicht ist, Pläne verspätet zu übermitteln.

Zu den Kosten führt StR. Sageder an, dass diese mit € 30 Mio. gedeckelt sind, von diesen Kosten wiederum 20 bis 25 % auf die Bahn entfallen und der Rest auf die neue Infrastruktur, wie neue Kanäle, Pflasterungen, neue Brücke usw. Er hält fest, dass diese Investitionen ansonsten alleine von der Stadt zu finanzieren gewesen wären und die Stadt aufgrund des dzt. Finanzierungsschlüssels des Landes nur marginale Zuschüsse für die Sanierung erhalten hätte. Es sollte daher nicht vergessen werden, dass ein „großer Bissen“ dieser Gesamtkosten für die Stadt vereinnahmt werden konnte.

Zur Bemerkung von GR Mag. Pucher, dass er bei den Fahrplänen einen Stundentakt feststellt, informieren StR. Sageder und GR John, dass die Linien kreuzen und die Busse daher im Halbstundentakt, in entgegengesetzte Richtungen, zum gleichen Ziel fahren. StR. Mag. Apfler erklärt die neue Linienführung in verschiedene Richtungen anhand des Stadtteiles Cumberland und meint, dass es kaum Veränderungen zum Status Quo gibt, jedoch die unterschiedliche Richtungsführung eine Herausforderung sein wird und hier die elektronischen Anzeigen Hilfestellungen geben werden. GR John erklärt, dass es durch die entgegengesetzte Richtungsführung eine kürzere und eine längere Strecke in die Stadt gibt.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann hält fest, dass die Diskussion zeigt, dass sich anscheinend viele noch nicht auskennen, weil auch die Zeit dafür fehlte. Sie kann daher nicht zustimmen.

StR. Sageder meint, dass es ganz wichtig sein wird, die Menschen zu informieren.

GR Mag. Pucher ergänzt, dass Untersuchungen zeigen, dass öffentliche Verkehrsmittel erst ab einer gewissen Taktfrequenz angenommen werden und er mit einem Stundentakt ein großes Problem hätte. GR Mag. Pucher stellt klar, dass jetzt ein Halbstundentakt mit langer und kurzer Strecke vorliegt, früher jedoch ein Halbstundentakt mit direktem Weg.

GR.ⁱⁿ Auer kritisiert, dass im Stadtteil Schörhub eine Haltestelle eingespart und nur mehr eine Haltestelle angefahren wird. Dies stellt für die älteren Menschen eine Verschlechterung dar, da diesen nicht zugemutet werden kann, zur Haltestelle StadtRegioTram zu gehen. Weiters weist sie darauf hin, dass gleich neben dem neu gestalteten Spielplatz und den Einfamilienhäusern der Busumkehrplatz hinkommen wird und stellt das für die am Spielplatz spielenden Kinder eine Gefahr dar. Sie stimmt daher gegen diesen Busfahrplan.

GR John informiert über die alte und neue Citybuslinienführung und meint, dass es dem Benutzer nicht wichtig ist, wie lange er fährt. Er erläutert nochmals eine Route anhand des Beispiels Cumberland, meint, dass es sicher Zeit braucht, bis es sich eingespielt hat und erklärt sich bereit, die Fahrpläne zu erklären. Aufgrund der Wortmeldung von GR.ⁱⁿ Auer erklärt er die damalige Fahrtstrecke durch den Stadtteil Schörhub, berichtet über die abschnittsweise zu hohe Geschwindigkeit der Busse und erklärt, dass vermieden werden soll, parallel zur StadtRegioTram zu viel zu fahren. Er ist sich bewusst, dass jede Veränderung schwierig ist.

GR.ⁱⁿ Auer verweist nochmals auf den Spielplatz und hält fest, dass der Bus sehr wohl eine Schleife wie bisher fahren könnte. Sie erklärt, dass vielen älteren Bewohnern der Weg zur Haltestelle Fichtenweg zu weit ist und diese auf ein Taxi ausweichen müssen. Sie spricht sich nochmals gegen den Busumkehrplatz neben dem Spielplatz aus und meint, dass die Geschwindigkeit im Spielplatzbereich anzupassen ist. Sie ersucht abschließend um Beibehaltung der Haltestelle unterhalb der Kältetechnik und bittet, beim Spielplatz eine Sitzbank anzubringen.

StR. Mag. Apfler informiert, dass dieser Spielplatz für eine Altersgruppe von Kindern gedacht ist, die wissen, dass sie nicht auf die Straße laufen dürfen. Er schlägt die Anbringung von Symbolen vor, damit die Kinder erkennen, wo der Spielplatz endet. GR.ⁱⁿ Auer bemerkt, dass es auch Familien mit mehr Kindern verschiedenen Alters gibt, die mit der Mutter den Spielplatz besuchen.

StR. Sageder stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge Nachstehendes ab 01.09.2018 beschließen:

- den Verkehr der Citybuslinien 511, 512 und 513 im Stadtgebiet laut beiliegendem Linien- und Fahrplan (Beilage ./A);
- die Finanzierung der Bestell-Leistung Traunseetram laut Amtsvortrag;
- die Finanzierung der Bestell-Leistung Citybus laut genehmigten Kostenteilungsschlüssel;
- das Stadtamt wird beauftragt, gemeinsam mit dem öö Verkehrsverbund und den Transportunternehmen für bestmögliche Kundeninformation bei den Haltestellen zu sorgen;
- der Mobilitäts- und Verkehrsausschuss der Stadt Gmunden wird ermächtigt, über nötige Anpassungen der Fahrpläne von Traunseetram und Citybus endgültig zu entscheiden, wenn diese Anpassungen nicht budgetwirksam werden.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

27 JA-Stimmen: ÖVP (20); SPÖ (4); GRÜNE (3);

1 Gegenstimme: SPÖ (1); GR.ⁱⁿ Auer

9 Stimmenthaltungen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak; BIG (4): StR. DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Mag. Pucher, GR Anton Kaßmannhuber;

12.2. Beratung und Beschlussfassung zur Verordnung eines beidseitigen Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone auf der Lanna-Straße, ausgenommen markierte Parkplätze mit "Kurzparkzone" mit Parkscheibe, Parkdauer 90 Minuten mit Parkscheibe;

StR. Sageder:

Nach eingehender Beratung im Verkehrsausschuss wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden die Neuverordnung eines Halte- und Parkverbotes, beidseitig ausgenommen markierte Parkplätze mit „Kurzparkzone“, Parkdauer 90 Min. Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr mit Parkscheibe zur Verbesserung der Verkehrssicherheit vorgeschlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Neuverordnung eines Halte- und Parkverbotes, beidseitig ausgenommen markierte Parkplätze mit „Kurzparkzone“, Parkdauer 90 Min. Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr mit Parkscheibe zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Lanna-Straße beschließen (Verordnung - Beilage ./B).

Beschluss: einstimmig genehmigt

5 nicht anwesend: GR John (ÖVP); GR Trieb (FPÖ); GR Mag. Medl (SPÖ); StR. DI Kaßmannhuber und GR Anton Kaßmannhuber (BIG);

12.3. Beratung und Beschlussfassung zur Neuverordnung eines "Halte- und Parkverbotes ausgenommen 1 Taxistellplatz am Klosterplatz;

StR. Sageder:

Nach eingehender Beratung im Verkehrsausschuss wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden die Neuverordnung zur Errichtung eines „Halte- und Parkverbotes ausgenommen 1 Taxistellplatz“ vor dem Objekt Klosterplatz Nr. 4 vorgeschlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Neuverordnung zur Errichtung eines „Halte- und Parkverbotes, ausgenommen 1 Taxistellplatz“ vor dem Objekt Klosterplatz Nr. 4 beschließen (Verordnung – Beilage ./C).

Beschluss: einstimmig genehmigt

4 nicht anwesend: GR John (ÖVP); GR Mag. Medl (SPÖ); StR. DI Kaßmannhuber und GR Anton Kaßmannhuber (BIG);

12.4. Beratung und Beschlussfassung zur Neuverordnung eines "Halte- und Parkverbotes ausgenommen 4 Taxi Stellplätze" auf der Johann Tagwerker Straße, gegenüber Tagwerkerstraße Nr. 2 (Finanzamt) bis Nr. 4;

StR. Sageder:

Nach nochmaliger eingehender Beratung im Verkehrsausschuss wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden die Neuverordnung zur Errichtung eines „Halte- und Parkverbotes ausgenommen 4 Taxistellplätze“ auf der Johann Tagwerker-Straße, gegenüber Haus Nr. 2 (Finanzamt) bis Nr. 4 an Stelle der Taxistellplätze Habertstraße vorgeschlagen.

In der Folge fand ein Lokalaugenschein durch die Stadtpolizei Gmunden statt und wurde festgestellt, dass in der Johann Tagwerker-Straße unter Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung des ruhenden Verkehrs Platz für drei Taxi-Stellplätze ist. Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten wurde der beiliegende Verordnungsentwurf erstellt.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Neuverordnung zur Errichtung eines „Halte- und Parkverbotes“, ausgenommen **drei** Taxistellplätze“ auf der Johann Tagwerker-Straße, gegenüber Haus Nr. 2 (Finanzamt) bis Nr. 4 beschließen (Verordnung – Beilage ./D).

Beschluss: einstimmig genehmigt

4 nicht anwesend: GR John (ÖVP); GR Mag. Medl (SPÖ); StR. DI Kaßmannhuber und GR Anton Kaßmannhuber (BIG);

12.5. Beratung und Beschlussfassung zur Neuverordnung eines "Halte- und Parkverbotes, beidseitig mit Abschleppzone" auf den Straßenzügen "In der Klamm, Kohlbachweg" ab der Laudachseestraße;

StR. Sageder:

Nach eingehender nochmaliger Beratung im Verkehrsausschuss wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden die Beratung und Beschlussfassung über eine Neuverordnung eines Halte- und Parkverbotes, beidseitig mit Abschleppzone auf dem Straßenzug In der Klamm, Kohlbachweg ab der Laudachseestraße zur Verbesserung der Verkehrssicherheit vorgeschlagen. Um die Parkplatzsituation zu verbessern sollen entlang der angeführten Straßenzüge in Absprache den Liegenschaftsbesitzern auf Privatgrund Stellflächen neu geschaffen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Neuverordnung eines Halte- und Parkverbotes, beidseitig mit Abschleppzone auf dem Straßenzug In der Klamm, Kohlbachweg ab der Laudachseestraße zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beschließen (Verordnung – Beilage ./E).

Beschluss: einstimmig genehmigt

2 nicht anwesend: StR. DI Kaßmannhuber (BIG); GR Mag. Medl (SPÖ); GR.ⁱⁿ Thallinger (ÖVP) nahm wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

13. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung von Tarifen für den Parkplatz "Franzl im Holz" ab Inbetriebnahme;

StR. Höpolseder:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 24. Mai 2018 wurde unter TOP 10. beschlossen, mit der Schaffung von Tarifen für den Parkplatz „Franzl im Holz“ zuzuwarten, bis eine Entscheidung über ein Halte- und Parkverbot an der Laudachseestraße, In der Klamm um am Kohlbachweg getroffen wurde.

In Punkt 12.5. der heutigen Sitzung des Gemeinderates wurde das angesprochene Halte- und Parkverbot beschlossen, weshalb die Tarife –wie bereits im letzten Gemeinderat ausgeführt- ab Inbetriebnahme des Parkplatzes wie folgt beschlossen werden sollen:

Parkentgelt pro angefangener ½ Stunde	€ 0,50
Tageskarte, pro angefangenem Tag	€ 5,00

Die angeführten Tarife enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 20 %. Die entgeltspflichtige Parkzeit soll (wie bei allen anderen entgeltspflichtigen Parkplätzen in Weyer) von Montag bis Sonntag und von 08:00 bis 18:00 festgesetzt werden.

Bei Zuwiderhandeln (bei Nichtbezahlung des entsprechenden Parkentgeltes) sollen – wie beim Seebahnhofparkplatz bereits beschlossen – Besitzstörungsklagen eingebracht werden, für welche ein Betrag von € 130,00 (inkl. aller Abgaben und Gebühren) pro Fall eingehoben werden soll.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag zitierten Tarife und Bestimmungen betreffend des Parkplatzes „Franzl im Holz“ beschließen.

GR John verweist auf die Parkplätze in diesem Bereich, erklärt deren Lage und hält fest, dass nicht alle Parkplätze vergebührt werden können. Er glaubt, dass es heuer durch den Ansturm aufgrund der Eröffnung des Baumwipfelpfades zu einem Chaos kommt und sich die Gemeinde sehr viel Ärger ersparen würde, wenn erst im Jahr 2019 vergebührt wird. GR John versteht die Vergebührung aufgrund der Investitionen, spricht sich auch für eine Vergebührung aus, jedoch erst ab dem Jahr 2019. Er wird sich daher der Stimme enthalten.

StR. Mag. Apfler informiert über einen Lokalausweis und weist darauf hin, dass der neue Parkplatz derzeit noch relativ schmal ist und die Autos daher entlang der Wiese am Schotter stehen. Er erklärt, dass es dadurch zu keiner zweiten Reihe bei den Obstbäumen kommt und daher weniger Autos parken können. Hier sollte noch eine Abklärung erfolgen.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

33 JA-Stimmen: ÖVP (19); FPÖ (5); SPÖ (3); BIG (3); GRÜNE (3);

1 Gegenstimme: SPÖ (1): GR.ⁱⁿ Auer

3 Stimmenthaltungen: ÖVP (1): GR John; SPÖ (1): StR. Sageder; BIG (1): GR.ⁱⁿ Hausherr

14. Personelles:

Über Antrag von Bgm. Mag. Krapf wird einstimmig beschlossen, über nachfolgende Personalangelegenheit nicht geheim, sondern durch Erheben der Hand abzustimmen.

14.1. Mag. Dr. Heimo Pseiner - Weiterbestellung als Stadtamtsdirektor;

Bgm. Mag. Krapf:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.07.2011 wurde Mag. Dr. Heimo Pseiner der Dienstposten als Stadtamtsdirektor ab 01.10.2011 befristet auf drei Jahre verliehen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.07.2013 wurde er in der Funktion des Stadtamtsdirektors für die Zeit von 01.10.2014 bis 30.09.2019 weiterbestellt. Gemäß den Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002, § 12 Abs. 1 Weiterbestellung, hat der Gemeinderat spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Bestelldauer dem Stadtamtsdirektor schriftlich mitzuteilen, dass

1. er mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren betraut wird, **oder**
2. ein Gutachten des Personalbeirates zur Frage der Weiterbestellung eingeholt wird.

Gemäß § 12 Abs. 3 entfällt ein neuerliches Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren im Falle der beabsichtigten Weiterbestellung.

Gemäß § 12 Abs. 8 hat unabhängig davon, ob das Gutachten des Personalbeirates vorliegt, der Gemeinderat dem Stadtamtsdirektor

1. spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bestelldauer endgültig mitzuteilen, dass er mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion für weitere fünf Jahre betraut wird oder nicht, **oder**
2. spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten vorzeitigen Abberufung mitzuteilen, dass er vorzeitig von der befristeten Funktion abberufen wird.

Erfolgt gemäß § 12 Abs. 9 keine Mitteilung, gilt der Inhaber der Funktion als mit dieser Funktion für weitere fünf Jahre betraut.

Für die Weiterbestellung um 5 Jahre ist ein Beschluss des Gemeinderates gesetzlich notwendig.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass gemäß § 12 Oö. GDG 2002 i.d.g.F. VB neu Mag. Dr. Heimo Pseiner auf weitere 5 Jahre für die Zeit vom 01.10.2019 – 30.09.2024 als Stadtamtsdirektor bestellt wird.

Bgm. Mag. Krapf bittet, dem Antrag zuzustimmen. Er kann sich keinen besseren, kompetenteren, neutraleren und loyaleren Stadtamtsdirektor vorstellen.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Bgm. Mag. Krapf freut sich auf weitere fünf Jahre Zusammenarbeit.

Stadtamtsdirektor Dr. Pseiner erklärt, dass er nun fast sieben Jahre für die Stadt als Stadtamtsdirektor arbeitet, dies nun mittlerweile die dritte Abstimmung über seine Funktion war und er sich über das entgegengebrachte Vertrauen dieses Gremiums freut. Er möchte sehr gerne und mit großem Respekt diesem Gremium und der Bevölkerung gegenüber, ein weiteres Stück dieses Weges gehen. In diesem Zusammenhang bringt er ein paar Zeilen des Liedes „Der Weg“ von Herbert Grönemeyer vor: „*Ich geh‘ nicht weg, ich hab‘ meine Frist verlängert, neue Zeitreise, offene Welt*“. In diesem Sinne wünscht er allen „Glück auf!“ für eine gemeinsame weitere fünf Jahre dauernde Zeitreise, auf dem Weg zu einem weltoffenen Gmunden, welches vielleicht noch ein bisschen lebenswerter wird, als es jetzt schon ist.

15. Berichte des Bürgermeisters;**a)**

Bgm. Mag. Krapf berichtet über die Eröffnung der **Einsatzzentrale der Bergrettung**.

b)

Bgm. Mag. Krapf informiert über das **Fernwärmeprojekt** der Energie AG in Kooperation mit den Rohrdorfer Zementwerken Hatschek.

c)

Bgm. Mag. Krapf berichtet über die Präsentation des **Miesweges** vor dem Projektauswahlgremium Gmunden der Leader Region Traunstein. Dieses Gremium hat zugestimmt und wird nun auf die Entscheidung aus Linz gewartet, die für September erwartet wird.

d)

Bgm. Mag. Krapf berichtet über die **Präsentation des Katastrophenschutzplanes**. Mit diesem Katastrophenschutzplan ist ein Handbuch gelungen, mit dem rasch und professionell gehandelt werden kann.

e)

Bgm. Mag. Krapf weist auf die im Sommer stattfindenden **Schlosskonzerte** im Seeschloss Ort hin. Diese finden jeden Mittwoch um 19.30 Uhr statt.

f)

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass Gmunden eine **Laufstadt** ist und nach dem Toskanalauf und dem Halbmarathon nun am kommenden Wochenende der Bergmarathon ansteht.

16. Allfälliges.**a)**

GR Trieb informiert, dass der **Hochstrahlbrunnen** defekt ist, eine Reparatur € 9.000,00 und alternativ dazu eine Demontage € 5.000,00 kosten würde. In nächster Zeit ist die weitere Vorgangsweise abzuklären.

b)

GR Mag. Medl berichtet, dass beim **Bahnhof Gmunden** der zweite **Ticketautomat** weggekommen ist, es daher zu langen Wartezeiten und folglich auch manchmal zu Zugversäumnissen kommt. Der Wegfall stellt eine immense Verschlechterung dar. Er weiß, dass dies zwar Sache der ÖBB ist, er sucht jedoch den Bürgermeister, eine Anfrage an die ÖBB zu stellen, warum diese Dienstleitung (zweiter Automat) eingestellt wurde und um Berichterstattung im nächsten Gemeinderat.

GR DI Kienesberger unterstützt aus eigener Erfahrung diese Wortmeldung.

c)

GR John bedankt sich beim Bürgermeister betreffend Schreiben an die Diözese und an alle Beteiligten hinsichtlich des Spielplatzes **Cumberlandpark**. Es wird nun Gespräche geben.

d)

GR.ⁱⁿ Hausherr erkundigt sich nach dem **Hotelbaugeschehen** in Gmunden.

Bgm. Mag. Krapf informiert betreffend Toskana, dass dzt. keine Neuigkeiten vorliegen und, dass in der Arbeitsgruppe beschlossen wurde, noch max. ein Jahr – bis Juni 2019 – zuzuwarten, ansonsten dann reagiert werden muss.

GR KR Colli hinterfragt, warum die Gemeinde zuwarten muss, da das Hotelprojekt Toskana die Gemeinde nicht betrifft und weist auf den Rückzahlungsbeginn 2020 (Seebahnhofareal) hin. Er hält fest, dass für die Koordination extra die Agentur Kohl & Partner engagiert wurde und für die Gemeinde das vordringliche Problem nicht Toskana sondern die Verwertung der Seebahnhofgründe ist.

Bgm. Mag. Krapf, Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann und GR Hohegger verweisen auf den Beschluss der Arbeitsgruppe und das Protokoll.

e)

Bgm. Mag. Krapf dankt Peter Seifert und seinen Kollegen, die in den letzten Wochen unter Hochdruck daran gearbeitet haben, dass der **Spielplatz Schörihub** nun fertiggestellt ist.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der Vorsitzende dankt für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Schriftführerin:



Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister:

